

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Stellungnahme des Senats zum Jahresbericht 2008 des Rechnungshofs über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2006

Der Senat legt hiermit seine Stellungnahme zum Jahresbericht 2008 des Rechnungshofs über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Bitte vor, diese in die Beratungen der Bürgerschaft einzubeziehen. Der Senat geht davon aus, dass Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung Gelegenheit erhalten, in den Sitzungen der zuständigen bürgerschaftlichen Ausschüsse zusätzliche mündliche Auskünfte zu geben.

#### **Zu Abschnitt I: Haushaltsrechnung 2006 Textzahlen 6 bis 21**

#### **Allgemeine Bemerkungen Textzahlen 6 bis 14**

Übereinstimmung mit den Kassenbüchern (Tzn. 7 bis 11)

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Grundsätzlich werden nach Erstellung der Abschlussverfügung abgeschlossene Perioden nicht mehr geöffnet. Allerdings sind Fälle aufgetreten, die nur durch jahresübergreifende Korrekturbuchungen bereinigt werden konnten. Die Finanzbehörde kann auch für die Zukunft nicht ausschließen, dass sich derartige Fallkonstellationen wiederholen.

Für diese absoluten Ausnahmefälle hat die Finanzbehörde das derzeitige Verfahren überprüft und restriktiv – sowohl organisatorisch als auch berechtigungstechnisch – neu gestaltet:

- Ab 1. Januar 2008 darf nur mit gesonderter schriftlicher Genehmigung des Leiters des zuständigen Amtes der Finanzbehörde in abgeschlossene Perioden eingegriffen werden. Dabei dürfen die Abschlüsse im Zahlenwerk nicht verändert werden; dies ist in jedem Einzelfall vorab zu prüfen. Der Sachverhalt, der die Korrektur erforderlich macht,

die Korrekturmaßnahme selbst sowie das Ergebnis der durchgeführten Prüfung sind schriftlich darzulegen und zu archivieren. Es handelt sich um ein formgebundenes Verfahren.

- Nach Fertigstellung der Abschlussverfügung wird der Einsatz der Periodensteuerungen berechtigungstechnisch grundsätzlich unterbunden.
- Es ist nur über eine qualitativ bessere Pflege der Kontierungen bei den Verwahrungen und Vorschüssen durch die Behörden und Ämter erreichbar, die Perioden konsequent und dauerhaft zu schließen. Für die Durchführung der Bestandsüberträge für Verwahrungen und Vorschüsse müssen die Kontierungshandbücher vollständig gepflegt sein; anderenfalls führt dies zu einem unvollständigen Übertrag. Die Kasse.Hamburg ist hierbei von der Mitarbeit der Behörden und Ämter abhängig. Bei der Versendung des Terminplans für den Jahreswechsel von 2007 nach 2008 wurden die Behörden und Ämter erneut auf die Wichtigkeit der korrekten Kontierungen hingewiesen. Nach Ablauf gesetzter Fristen wird die Kasse.Hamburg erforderlichenfalls mit Ersatzvornahmen reagieren.

Vollständige und ordnungsgemäße Belegung (Tz. 13)

Die Feststellungen des Rechnungshofs, dass in Einzelfällen Ausgaben des Betriebshaushalts aus Investitionstiteln geleistet wurden, sind zutreffend. Die Finanzbehörde hat – soweit erforderlich – Korrekturen veranlasst und wird künftig verstärkt auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) achten.

Im Zweifelsfall gilt – auch im Hinblick auf die künftige Umstellung auf die Doppik – der kaufmännische Investitionsbegriff.

Die Finanzbehörde weist ergänzend auf folgende Regelungen hin:

- Die Veranschlagung erfolgt bisher in den Fällen, in denen eine Aufteilung nicht für vertretbar gehalten wird, nach dem Schwerpunkt (Überwiegendheitsprinzip – vgl. Nr. 1.1 Verwaltungsvorschriften (VV)-Gruppierungsplan). Ausgaben, die für sich betrachtet nicht den Investitionen zuzuordnen sind, dürfen dann aus einem Investitionstitel bestritten werden.
- Beschaffungen im Rahmen von Erstausrüstungen sowie Ausgaben für besondere Beschaffungs- und Ausrüstungsprogramme sind bei den Investitionen zu veranschlagen. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich in diesen Fällen nicht auf ein einzelnes Stück (vgl. Nr. 1.3 VV-Gruppierungsplan).
- Landesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, haben die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern ab 60 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall in ihren Wirtschaftsplänen als Investition zu behandeln (vgl. Nr. 3.3 VV-Landesbetriebe). Die Wertgrenze von 5.000 Euro gelangt hier nicht zur Anwendung.

Jahresabschlüsse netto-veranschlagter Einrichtungen (§ 15 Absatz 2 LHO) (Tz. 14)

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) hat dem Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnung“ Meilensteinpläne für die Erstellung von Jahresabschlüssen für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften, die Technische Universität Hamburg-Harburg und die Universität Hamburg vorgelegt. Die BWF und die Hochschulen haben die darin genannten Termine bislang eingehalten.

#### **Vermögensübersicht Textzahlen 16 bis 18**

Zu Tz. 16:

Die Feststellung des Rechnungshofs trifft zu.

Das von der Kulturbehörde dem Landesbetrieb Planetarium gewährte Darlehen wurde nacherfasst. Die Veränderung des Kapitalvermögens wird in der Vermögensübersicht 2007 als Berichtigung berücksichtigt werden.

Zu Tz. 17:

Die Auffassung des Rechnungshofs wird nicht geteilt.

Hamburg Port Authority (HPA) hat lediglich den sich aus der Nutzung ergebenden Ertragswert bilanziert, die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) den Marktwert abzüglich dieses Ertragswertes aus der Nutzung. Die Frage ist allein, ob HPA den Ansatz weiterhin als „Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ bilanziert oder als immaterielles Nutzungsrecht. Eine Konfliktauflösung ist voraussichtlich nur durch eine Änderung des HPA-Gesetzes möglich.

Zu Tz. 18:

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

#### **Haushaltsüberschreitungen Textzahlen 19 bis 21**

Zu Tz. 20:

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Im Haushaltsplan-Entwurf 2009/2010 soll ein planmäßiger Ausgabetitel 9650.631.01 „Anteil des Bundes an den Rückflüssen aus Sicherheitsleistungen“ als Leertitel eingerichtet wer-

den mit einem Vermerk, wonach Ausgaben in Höhe der anteiligen Einnahmen für den Bund beim Titel 9650.141.01 „Rückflüsse aus Inanspruchnahmen von Sicherheitsleistungen“ geleistet werden dürfen.

Zu Tz. 21:

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu (vgl. Stellungnahme zu Tzn. 350 bis 361).

#### **Zu Abschnitt II.:**

#### **Jahresabschluss der Freien und Hansestadt Hamburg auf den 31. Dezember 2006 Textzahlen 22 bis 29 und Anlage zum Bericht (Textzahlen 1 bis 193)**

Der Senat hat am 14. August 2007 den ersten nach kaufmännischen Grundsätzen erstellten Jahresabschluss Hamburgs vorgelegt und damit einen weiteren entscheidenden Schritt zu mehr Transparenz der städtischen Vermögens- und Ertragslage geleistet.

Der Senat begrüßt, dass der Rechnungshof die Einführung der Doppik seit 2003 auf verschiedenen Ebenen konstruktiv begleitet und ihre Umsetzung durch Prüfung von Inventur, Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen im Sinne einer Qualitätssicherung unterstützt.

Dem Rechnungshof sind deshalb die Rahmenbedingungen zur Einführung der Doppik in Hamburg bekannt. Nach der vom Rechnungshof mitgetragenen Konzeption bleiben die kamerale Haushaltsplanung und Bewirtschaftung als führende Elemente des Rechnungswesens zunächst bestehen und werden in ihrer Grundstruktur nicht verändert. Von Beginn an war allen Beteiligten bewusst, dass der auf schnelle Erkenntnisgewinne und geringen Anfangsaufwand abzielende „minimal-invasive Ansatz“, beginnend mit dem Rechnungsabschluss, erst nach einem mehrjährigen Lern- und Entwicklungsprozess mit regelmäßiger Nachjustierung zu dauerhaft belastbaren Ergebnissen führen wird. Insofern entspricht es der Planung, dass der angestrebte Endzustand zurzeit noch nicht erreicht und unter den gegebenen Bedingungen auch noch nicht erreichbar ist. Unabhängig hiervon ist mit diesem Ansatz ein bisher noch in keinem anderen Land erreichter Grad der Haushaltstransparenz hergestellt worden, der weit über die Grenzen Hamburgs Beachtung findet.

Der Senat wird die vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen und Anregungen aufgreifen und u. a. prüfen, wie die Informationstechnik (IT)-Systeme den Anforderungen entsprechend neu ausgerichtet werden können. Der Umstieg auf ein voll Doppisches Rechnungswesen wird konsequent vorangetrieben, um die mit der Herleitung des kaufmännischen Buchungsstoffs aus kamerale Ansätzen resultierenden Probleme zu überwinden.

Der Senat bleibt allerdings bei seiner Auffassung, dass an das Buchungswesen einer öffentlichen Gebietskörperschaft mit einer nach wie vor führenden kamerale Buchungsorganisation unter den gegebenen Umständen noch nicht derselbe strenge Prüfungsmaßstab angelegt werden kann wie an privatwirtschaftliche Unternehmen mit integrierten Doppischen Rechnungssystemen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein verbindlicher Standard für das kaufmännische Rechnungswesen im öffentlichen Bereich derzeit noch nicht vorhanden ist.

Soweit noch Auffassungsunterschiede über einzelne Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bestehen, geht der Senat davon aus, dass diese im weiteren Prozess einvernehmlich ausgeräumt werden können.

Im Übrigen wird auf die in der Anlage zum Jahresbericht wiedergegebenen Stellungnahmen der Finanzbehörde Bezug genommen.

**Zu Abschnitt III.:**

**Beteiligung der Bürgerschaft  
Textzahlen 30 bis 37**

**Bürgerschaftsvorbehalt bei finanzwirksamen Maßnahmen  
Textzahlen 30 bis 32**

Bei nachfolgend aufgeführten Maßnahmen hat der Rechnungshof sowohl Verstöße gegen das parlamentarische Budgetrecht (Artikel 68 Absatz 1 Hamburgische Verfassung, § 33 Absatz 1 Satz 1 LHO) als auch eine unzureichende Unterrichtung der Bürgerschaft (§ 10 Absatz 1 LHO) festgestellt.

Die zuständigen Stellen haben die Beanstandungen anerkannt und zugesagt, künftig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verfahren.

Im Einzelnen wird zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofs auf die ausführlichen Stellungnahmen in folgenden Textzahlen hingewiesen:

Verstoß gegen das Budgetrecht bzw. unzureichende Unterrichtung der Bürgerschaft bei folgenden Maßnahmen:

Zu niedrige Kostenangabe in einem Globaltitel .....	Tzn. 367-368
Fehlende Ermächtigung im Wirtschaftsplan einer Hochschule .....	Tz. 212
Abschluss eines ÖPP-Vertrages .....	Tz. 327
Planungsänderung beim Bau einer Sporthalle .....	Tzn. 351-353
Inanspruchnahme von gesperrten Mitteln bei Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur .....	Tz. 311
Veranschlagung ohne Haushaltsunterlage-Bau nach § 24 LHO .....	Tzn. 469-471
Veranschlagung von Betriebsausgaben als Investitionen .....	Tz. 288
Kooperation im Justizbereich mit Mecklenburg-Vorpommern .....	Tz.139

**Unterrichtung der Bürgerschaft  
Textzahlen 33 bis 37**

Bei nachfolgend aufgeführten Maßnahmen hat der Rechnungshof einerseits die mangelnde Einhaltung freiwillig gegebener Informationszusagen des Senats beanstandet und andererseits zugleich Anregungen für künftige Informationen an die Bürgerschaft gegeben.

Die zuständigen Stellen haben zugesagt, die aufgezeigten Mängel abzustellen und im Übrigen die Anregungen des Rechnungshofs für eine Verbesserung der Information der Bürgerschaft aufzugreifen.

Im Einzelnen wird zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofs auf die ausführlichen Stellungnahmen in folgenden Textzahlen hingewiesen:

Freiwillig gegebene Informationszusagen des Senats, die nicht – immer – eingehalten wurden bzw. Empfehlungen des Rechnungshofs für künftige Informationen:

Beteiligungsbericht 2004 des Senats enthält erstmals keine zusammengefassten Unternehmensdaten sowie die Anzahl und Höhe der Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadt

Senat hat den für 2006 zugesagten Beteiligungsbericht erst im November 2007 vorgelegt

Tzn. 494 und 495 sowie 498

Bürgerschaft über die von Hamburg beantragten EU-Fördermittel regelmäßig unterrichten .....

Tz. 55

Bürgerschaft bei Gesetzgebungsvorhaben im Dienstrecht über strukturelle Unterschiede zwischen den norddeutschen Ländern informieren .....

Tz. 134

Unzureichende Information der Bürgerschaft im Finanzbericht 2005/2006 über die mit der gesetzlichen Neuordnung der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die Finanzverantwortlichkeiten .....

Tz. 439

Bürgerschaft über die Auswirkungen der Einführung eines ergebnis- und ressourcenverbrauchsorientierten Neuen Haushaltswesens zeitig unterrichten ...

Tz. 485

**Zu Abschnitt IV.:**

**Fördermittel der Europäischen Union  
Textzahlen 38 bis 119**

**Externe Prüfung der Verwendung von EU-Mitteln  
Textzahlen 42 bis 47**

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit (BWA) hat die Standards zur Finanzkontrolle inzwischen neu definiert und diese im Programmdokument für die Förderperiode 2007 bis 2013 veröffentlicht. Ein erster externer Prüfauftrag wurde bereits nach diesen Normen erarbeitet. Auf Grund der künftig jährlich stattfindenden Überprüfung des Verwaltungshandelns durch die Innenrevision der Behörde ist sichergestellt, dass diese Standards eingehalten werden.

Das Vergabeverfahren wurde ebenfalls geändert. Die Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen in Wettbewerbsverfahren vergeben. Kriterienkatalog und Bewertungsmatrix wurden vom Hamburger ESF-Begleitausschuss gebilligt.

Die eingesetzten Mittel des ESF sowie die Hamburger Kofinanzierungsmittel werden in den Jahresberichten dargestellt, die der EU-Kommission vorzulegen sind. Diese Jahresberichte werden künftig auf der ESF-website [www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de) veröffentlicht.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Durchführung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)-Programms Hamburg/St. Pauli 2000 bis 2006 ist zusätzlich zum Rechnungshof in Stichprobenkontrollen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen überprüft worden. Beanstandungen gab es nicht. Auch für die laufende Förderperiode 2007 bis 2013 ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem zu installieren, das alle Vorgaben erfüllt und allen Anforderungen gerecht wird. Erfahrungen aus der vergangenen Periode werden einfließen. Der Europäischen Kom-

mission ist die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des operationellen Programms bis zum 10. Dezember 2008 vorzulegen.

#### **Senatskanzlei/Finanzbehörde:**

##### **EU-Fördermittel**

##### **Textzahlen 48 bis 55**

Die Senatskanzlei hat die Untersuchung des Rechnungshofs zum Anlass genommen, gemeinsam mit den Fachbehörden den Umgang mit EU-Fördermitteln und die Berichterstattung eingehend zu prüfen.

Strukturfondsmittel und Aktions- bzw. Rahmenprogramme unterliegen grundsätzlich unterschiedlichen Gesetzmäßigkeiten. Strukturmittel werden der FHH von der Kommission in einer festgelegten Größenordnung zugewiesen. Die Hamburger Fachbehörden administrieren die Mittel nach Vorgaben der EU. Sie entscheiden über ihre Verteilung auf Projekte. Mittel aus Aktions- und Rahmenprogrammen vergibt die EU-Kommission hingegen direkt an die jeweiligen Antragsteller im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens.

In Hamburg trägt sowohl die Datenerfassung als auch die Berichterstattung über die nach Hamburg fließenden Fördermittel diesen strukturellen Unterschieden Rechnung.

Für die Strukturförderprogramme erfasst die BWA die Daten in dem von der EU-Kommission vorgeschriebenen Umfang und berichtet über die Mittelvergabe und -verwendung in Jahresberichten. Diese sind im Internet allgemein zugänglich. Darüber hinaus werden die Daten für die Bürgerschaft in der jährlichen Drucksache „Europapolitische Schwerpunkte“ zusammengefasst.

Im Hinblick auf die Aktionsprogramme werden die Daten über die direkt aus dem EU-Haushalt gewährten Fördermittel durch die Europäische Kommission als verwaltende Stelle erfasst. Die Kommission veröffentlicht Informationen über Begünstigte von Aktionsprogrammen nach Politikbereichen geordnet unter der Internetadresse: [http://ec.europa.eu/grants/beneficiaries\\_de.htm](http://ec.europa.eu/grants/beneficiaries_de.htm). Der Jahresbericht an das Europäische Parlament ist dort ebenfalls abrufbar.

Darüber hinaus wird die Senatskanzlei den betroffenen Fachbehörden die Einrichtung einer zentralen Datenbank für Fördermittelempfänger aus Aktions- und Rahmenprogrammen vorschlagen. In diese Datenbank sollen die Beteiligten im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit selbstständig Informationen u. a. zur Höhe der bewilligten Mittel und des Hamburger Kofinanzierungsanteils eintragen. Die Senatskanzlei wird die Daten in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Drucksache „Europapolitische Schwerpunkte“ auswerten.

Die Senatskanzlei wird künftig das vorhandene Informationsangebot für Interessenten auf ihrer Internetseite „Hamburg und Europa“ bündeln. Sie wird über das umfangreiche Beratungsangebot informieren und Ansprechpartner auf-führen.

Die bereits vorhandenen Instrumente, ergänzt durch die oben dargestellten Maßnahmen, gewährleisten einen Überblick über die nach Hamburg fließenden EU-Fördermittel. Mit der Zusammenfassung und Auswertung der Daten im Hinblick auf die Strukturfonds und die Aktions- und Rahmenprogramme in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Europapolitische Schwerpunkte“ wird eine geschlossene Berichterstattung über die Fördermittel und die Schwerpunktsetzung des Senats gewährleistet.

Die Senatskanzlei nimmt ihre Steuerungsaufgabe im Dialog mit den Fachbehörden wahr. Sie entwickelt gemeinsam mit diesen Strategien zur optimalen Nutzung der europäischen Förderprogramme. Es ist der Komplexität der Strukturförderprogramme und der fachlichen Vielfältigkeit der Aktionsprogramme geschuldet, dass eine fundierte Beratungsleistung durch eine zentrale Stelle nicht erbracht werden kann.

#### **Behörde für Wissenschaft und Forschung/Hochschulen:**

##### **Forschungsförderung aus Mitteln der Europäischen Union Textzahlen 56 bis 68**

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs zu. Die Hochschulverwaltungen werden die Anregungen des Rechnungshofs künftig beachten; folgende Maßnahmen wurden veranlasst:

##### **Mitteleinwerbung und -bewirtschaftung (Tzn. 59 bis 64)**

##### **Zu Tz. 60:**

Die Universität Hamburg (UHH) wird, beginnend mit dem 31. Dezember 2007, künftig regelmäßig zum Jahresende bei ihren Drittmittelprojekten Saldenabstimmungen vornehmen. Danach erkennbaren Auffälligkeiten wird gezielt und zeitnah nachgegangen, um unnötige Vorfinanzierungen zu vermeiden.

##### **Zu Tz. 61:**

Die UHH wird die Rückstände bei der Abführung von Versorgungszuschlägen in allen Drittmittelkategorien voraussichtlich bis zur Jahresmitte 2008 abarbeiten.

##### **Zu Tz. 62:**

Die Hinweise des Rechnungshofs zur zeitgerechten Führung von Time sheets entsprechend den Anforderungen der EU werden künftig beachtet.

##### **Zu Tz. 63:**

Die Notwendigkeit, Verträge mit und Erklärungen gegenüber der EU und Vertragspartnern sowie Werkverträge mit Verpflichtungen von mehr als 10.000 Euro von zwei hierzu befugten Vertretern unterzeichnen zu lassen, wird künftig beachtet.

##### **Zu Tz. 64:**

Die UHH strebt im Jahr 2008 an, mit Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der EU-Forschungsförderung zu beginnen und die notwendige Personalverstärkung bei der Drittmittelbewirtschaftung durch Umschichtungen im Globalhaushalt zu erreichen.

##### **Einzelfeststellungen (Tzn. 65 bis 67)**

##### **Zu Tz. 65:**

Die BWF hat zugesagt, die künftige Organisationsform der Kooperationsstelle Hamburg (KH) 2008 zu klären und möglichst umzusetzen.

##### **Zu Tz. 66:**

Die KH wird künftig bei Drittmittelprojekten die Vorschriften der LHO sowie vergabe- und steuerrechtliche Vorschriften ebenso wie die Abgrenzungskriterien zwischen Werkverträgen und Dienst-/Arbeitsverträgen beachten.

##### **Zu Tz. 67:**

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften hat den beanstandeten Werkvertrag mit dem Dienstleister einvernehmlich zum 30. November 2007 aufgehoben. Sie hat zugesagt, das Verbot der persönlichen Honorierung von als Dienst-

aufgabe wahrgenommener Drittmittelforschung künftig zu beachten.

#### **Behörde für Wirtschaft und Arbeit:**

##### **Förderung der Arbeitsmarktpolitik aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Textzahlen 69 bis 91**

Auswahl und Zuordnung der Projekte (Tzn. 75 und 76)

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs zu.

Für die neue Förderperiode 2007 bis 2013 wurde das Verfahren geändert. Auf der Grundlage der von den beteiligten Behörden entwickelten Leistungsbeschreibungen sowie der vom ESF-Begleitausschuss genehmigten Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben wird jeweils ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren wurde mit der Europäischen Kommission abgestimmt und ist Teil des genehmigten „Hamburger Operationellen Programms“.

Das Einheitliche Programm-Planungs-Dokument (EPPD) für die vergangene ESF-Förderperiode ermöglichte eine gewisse Flexibilität in der Zuordnung der Projekte zu den Politikbereichen. Dort, wo zweifelsfrei eine falsche Zuordnung erfolgte, wurde diese in der Zwischenzeit korrigiert.

Interne Finanzkontrolle (Tzn. 77 bis 85)

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs zu.

In der Zwischenzeit wurde auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Verwendungsnachweise von rd. 160 abgeschlossenen Projekten beauftragt. Die Prüfung wird vor Ort durchgeführt und umfasst sämtliche Belege. Auch die zum Jahresende 2007 abgeschlossenen Projekte werden einer detaillierten Verwendungsnachweisprüfung unterzogen.

Künftig werden alle Projekte jährlich in gleicher Weise geprüft. Auf Grund der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen der Europäischen Kommission an die Prüfung der Mittelverwendung hat Hamburg sich zu diesem Prüfstandard entschlossen, der über die Anforderungen der LHO in Teilen hinausgeht.

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wurden unabhängig von den durchgeführten Stichprobenkontrollen von der Unabhängigen Stelle geprüft. Damit sind die Auflagen der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 vom 2. März 2001 erfüllt worden.

Verwaltungsverfahren (Tzn. 86 bis 90)

Zu Tzn. 86 bis 88:

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Inzwischen werden im Rahmen der Antragsprüfung für sämtliche Funktionen Stellenbeschreibungen und -bewertungen von den Antragstellern abgefordert und vor Bewilligung von der zuständigen Fachbehörde geprüft. Diese Prüfung und das Ergebnis der Gesamtantragsprüfung, auch die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, werden dokumentiert. Die Zuwendungsbescheide werden vor Projektbeginn erlassen.

Zu Tz. 89:

Die EU-Kommission hat nicht beanstandet, dass von der zugesicherten Mitzeichnungspraxis abgewichen wurde. Grund für die praktizierte Zeichnungsregelung war, dass bis zum

31. Mai 2007 die ESF-Zahlstelle ebenfalls der für die Gewährung der Zuwendungen zuständigen Fachamtsleitung innerhalb der BWA unterstellt war. Seit der Verlagerung der Zahlstelle in die Zentralverwaltung der BWA werden die Bescheide gemäß der Dienstvorschrift mitgezeichnet.

Zu Tz. 90:

Die Ausführungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Zukünftig verständigen sich die beteiligten Fachbehörden auf die Höhe der jeweiligen finanziellen Beteiligung, wenn die Leistungsbeschreibung für das Interessenbekundungsverfahren erstellt wird. Außerdem bewilligt die BWA seit dem 1. Januar 2008 sämtliche Mittel und führt auch die Verwendungsnachweisprüfung durch.

#### **Behörde für Wirtschaft und Arbeit:**

##### **Technische Hilfe zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Textzahlen 92 bis 103**

Beauftragung (Tzn. 93 und 94)

Die Feststellungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Die zuständige Behörde wird die Aufgaben der Technischen Hilfe künftig auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens vergeben.

Vergütung (Tz. 95)

Die Feststellungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Die zuständige Behörde wird die Leistungen der Technischen Hilfe definieren und bis zum 31. Juli 2008 Maßstäbe für eine angemessene Vergütung entwickeln. Die Art und der Umfang des beabsichtigten Personaleinsatzes, mit dem die Aufgaben erledigt werden sollen, müssen künftig Bestandteil der eingereichten Angebote sein. Dieser Aufwand wird geprüft und vertraglich vereinbart.

Zuwendungsverfahren (Tzn. 96 bis 98)

Zu Tz. 96:

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs zu.

Die Träger haben auf der Grundlage von Gesprächen, die mit der zuwendungsgebenden Behörde geführt wurden, Mittel beantragt. Die Gesprächsergebnisse sind nicht ausreichend dokumentiert worden. Ab der neuen ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 werden das Entscheidungsverfahren und die Gesamtantragsprüfung dokumentiert.

Zu Tzn. 97 und 98:

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs weitgehend zu. Es wurden zwar Prüfungen durchgeführt, jedoch nicht im erforderlichen Umfang.

Inzwischen werden für alle geförderten ESF-Projekte die jährlichen Belege vollständig geprüft. Auf Grund der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen der Europäischen Kommission an die Prüfung der Mittelverwendung hat Hamburg sich zu diesem Prüfstandard entschlossen, der über die Anforderungen der LHO in Teilen hinausgeht. Die zuständige Behörde hat bereits ein Kontrollverfahren eingeführt, um die eingegangenen Verwendungsnachweise zeitnah zu prüfen.

Umbuchungen im Datenbanksystem INEZ (Tzn. 99 und 100)

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die zuständige Behörde stimmt mit der Finanzbehörde ab, wie die einzelnen Leistungsbereiche der Technischen Hilfe zukünftig fachgerecht und transparent dargestellt werden können. Spätestens zum dritten Quartal 2008 wird eine Lösung erwartet.

Technische Hilfe durch die Behörde (Tzn. 101 und 102)

Die Mittel der Technischen Hilfe werden für Programmadministration, Evaluation und eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Der Mittelansatz dafür beträgt 4% der gesamten ESF-Programmmittel. Dieser Betrag ist nicht ausreichend, um die beschriebenen Aufgaben zu finanzieren. Darüber hinaus muss auch die Technische Hilfe in gleicher Höhe kofinanziert werden. Deshalb wird es auch künftig notwendig sein, hamburgische Haushaltsmittel einzusetzen.

**Behörde für Wirtschaft und Arbeit/  
Behörde für Bildung und Sport:**

**Förderung der beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund  
Textzahlen 104 bis 119**

Europarechtliche Vorgaben (Tzn. 105 bis 108)

Zu Tz. 107:

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Inzwischen werden für alle geförderten ESF-Projekte die jährlichen Belege vollständig geprüft. Auf Grund der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen der Europäischen Kommission an die Prüfung der Mittelverwendung hat Hamburg sich zu diesem Prüfstandard entschlossen, der über die Anforderungen der LHO in Teilen hinausgeht.

Zu Tz. 108:

Es hat in der Vergangenheit eine fachliche Prüfung der Anträge gegeben, sodass alle den Hamburger Ausschüssen vorgelegten Projekte förderfähig waren. Gleichwohl wurde das Verfahren für die neue Förderperiode 2007 bis 2013 geändert. Auf der Grundlage der von den beteiligten Behörden entwickelten Leistungsbeschreibungen sowie der vom Begleitausschuss genehmigten Kriterien wird jeweils ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren wurde mit der Europäischen Kommission abgestimmt und ist Teil des genehmigten „Hamburger Operationellen Programms“.

Zu Tz. 109:

Im Rahmen des ersten Wettbewerbsverfahrens für die neue ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 wurden sowohl das Bewertungsschema als auch die Punktuntergrenze inzwischen angewandt.

Hamburgisches Zuwendungsrecht (Tzn. 110 bis 116)

Zu Tzn. 110 bis 112:

Die Sachdarstellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Künftig verständigen sich die beteiligten Fachbehörden auf die Höhe der jeweiligen finanziellen Beteiligung, wenn die Leistungsbeschreibung für das Interessenbekundungsverfahren erstellt wird. Außerdem bewilligt die BWA seit dem 1. Januar 2008 sämtliche Mittel und prüft auch die Verwendungsnachweise. Die kofinanzierenden Behörden und die fondsverwaltende BWA konkretisieren einvernehmlich die Zweckbestimmung, die zuwendungsfähigen Ausgaben, die Finanzierungsart, die anzuwendenden Nebenbestimmungen, die Inanspruchnahme fachtechnischer Dienststellen und die

Aufteilung der nicht benötigten Mittel. Diese Abstimmung und das Ergebnis der Antragsprüfung werden vor Bescheiderteilung in einem abschließenden Vermerk dokumentiert.

Zu Tz. 113:

Die Darstellungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Dem geprüften Projekt war eine Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretern verschiedener Fachbehörden und der Senatskanzlei, zugeordnet, um die Relevanz der Aktivitäten und Maßnahmen zu diskutieren und fachlich zu begleiten. Projektfortschritte und -erfolge konnten auf diese Weise kontinuierlich begleitet werden.

Künftig wird ein Vergabeverfahren vorbereitet, indem zunächst die Bedarfe ermittelt werden. Darauf aufbauend verständigen sich die beteiligten Fachbehörden über die zu befriedigenden Bedarfe sowie die für eine Wirksamkeitskontrolle von Beratungs- und Netzwerkprojekten erforderlichen und geeigneten Kennzahlen.

Zu Tzn. 114 bis 116:

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs zu.

Im Rahmen der ESF-Antragsprüfung werden künftig für sämtliche Funktionen Stellenbeschreibungen von den Antragstellern abgefordert und vor Bewilligung von der BWA geprüft.

Zu Tz. 117:

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Behörde wird künftig auf eine ordnungsgemäße Aktenführung achten.

#### **Zu Abschnitt V:**

#### **Norddeutsche Kooperation Textzahlen 120 bis 189**

##### **Allgemeines Textzahlen 120 bis 130**

Die Auffassung des Rechnungshofs, dass Kooperationsprojekte für alle Beteiligten grundsätzlich sinnvoll sind und zu einer kostengünstigeren und verbesserten Aufgabenwahrnehmung führen können, wird geteilt. Möglichkeiten zu neuen Kooperationen werden unter Beachtung der Hinweise des Rechnungshofs laufend geprüft.

##### **Personalamt:**

##### **Darstellung von Gesetzesfolgen im öffentlichen Dienst Textzahlen 131 bis 136**

##### **Ziel der Föderalismusreform**

Es ist Ziel der Föderalismusreform, den Ländern eigenständige Regelungen in den genannten Bereichen des öffentlichen Dienstrechts zu ermöglichen und damit ihre Personalhoheit zu stärken. Bei aller Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ländern folgt daraus, dass die Regelwerke nicht mehr in der bisherigen Weise inhaltlich gleich lautend sein können. Das Personalamt hat aber schon Ende 2005 die Initiative für eine Kooperation der norddeutschen Länder ergriffen, die seitdem kontinuierlich praktiziert wird. Grundlage hierfür ist das von den Ministerpräsidenten auf der Konferenz Norddeutschland (KND) am 11. April 2007 vereinbarte Konsultationsverfahren. Danach unterrichten sich die norddeutschen Länder über Vorhaben auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts und prüfen, ob diese gemeinsam umgesetzt werden können.

Mehraufwand auf Länderebene unvermeidlich (Tz. 132)

Der mit dem Aufgabenzuwachs verbundene Mehraufwand für die Länder ist insbesondere dadurch begründet, dass der Bund als bislang zentrale Prüf- und Regelungsinstanz nicht mehr zuständig ist. Das Aufgabenfeld für die Länder ist erheblich ausgedehnt worden, weil sie nun für das gesamte Besoldungs-, Laufbahn- und Versorgungsrecht allein zuständig sind. Maßgebliche Gesetzgebungsvorhaben sind vom Personalamt zu entwerfen und mit den beteiligten Fachbehörden abzustimmen; ferner sind die Beteiligungsverfahren (Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, Landespersonalausschuss) durchzuführen und die Vorhaben im parlamentarischen Verfahren zu begleiten. Ob die Abstimmung auf Länderebene – insbesondere im Rahmen der Kooperation der norddeutschen Länder – den Mehraufwand zumindest teilweise reduzieren kann, wird sich erst mittel- bis langfristig zeigen.

Einführung der Leistungsbesoldung (Tz. 133)

Die Feststellung des Rechnungshofs ist richtig, dass die Ausgestaltung der Leistungsbesoldung nicht Gegenstand der Bürgerschaftsdrucksache 18/6009 vom 27. März 2007 (Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften) war und einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleibt. Der Senat wird entsprechend seiner Zielsetzung, die dienstherrenübergreifende Mobilität zu sichern und eine gleichgerichtete Entwicklung des Dienstrechts zu fördern, ein derartiges Vorhaben mit den norddeutschen Ländern auf Basis des o. g. KND-Beschlusses erörtern und die Bürgerschaft im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens über die Haltung der Länder zur Leistungsbesoldung im Einzelnen informieren.

Uneinheitliche Besoldungssysteme (Tzn. 134 bis 136)

Die Einschätzung des Rechnungshofs, dass es zu bedeutenden strukturellen Unterschieden im Besoldungssystem kommt, wenn die Länder leistungsbezogene Besoldungsbestandteile unterschiedlich einführen, wird nicht geteilt. Zwar haben die Länder von den mit der Dienstrechtsreform 1997 in das Besoldungsrecht eingeführten Möglichkeiten (leistungsorientierte Stufenaufstiege, Leistungsprämien und -zulagen) unterschiedlich Gebrauch gemacht. Dies hat die dienstherrenübergreifende Mobilität jedoch nicht spürbar beeinträchtigt. Wesentlicher für die Strukturen der Besoldungssysteme sind vielmehr Fragen der Ämterstruktur (das Grundgehalt bestimmt sich nach dem Amt), die Festlegung von Eingangssämtern für Beamtinnen und Beamte und der Ausgestaltung der Besoldungstabellen.

**Justizbehörde:**

**Kooperationen mit anderen Bundesländern und dem Bund  
Textzahlen 137 bis 145**

Der Senat stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass für den Abschluss von Kooperationen entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unerlässlich sind.

Eine Unwirtschaftlichkeit der Kooperation „Gemeinsames Mahngericht mit Mecklenburg-Vorpommern“ vermag der Senat allerdings zum Zeitpunkt der Planung des Vorhabens nicht zu erkennen, weil

- zur Refinanzierung auch der Einmalkosten durchschnittliche Einnahmen von 22 Euro pro Mahnverfahren ausgereicht hätten,
- auf Grund der Erfahrungen im Hamburger Mahngericht und aus anderen Bundesländern davon auszugehen war, dass die damals geltende gesetzliche Mindestgebühr von 18 Euro pro Mahnverfahren für die in Mecklenburg-Vor-

pommern anhängigen Mahnverfahren überschritten werden würde,

- bereits bekannt war, dass zum 1. Juni 2006 eine Erhöhung der Mindestgebühr auf 23 Euro erfolgen würde,
- die mit der Bürgerschaftsdrucksache 18/2754 beantragten Änderungen der Haushaltspläne 2005 und 2006 lediglich dazu dienten, die nicht im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel zu deckenden Ausgaben für das gemeinsame Mahngericht abzusichern.

Vor Abschluss neuer Kooperationen werden künftig angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt. Bestehende Kooperationen werden entsprechend den Hinweisen des Rechnungshofs überprüft. Die zuständige Behörde beabsichtigt, den Rechnungshof bis zum 31. Oktober 2008 über die Ergebnisse/den Sachstand der zugesagten Prüfungen hinsichtlich

- der personellen Ressourcen des Gemeinsamen Mahngerichts mit Mecklenburg-Vorpommern und deren Anpassung im Einvernehmen mit der Finanzbehörde (Tz. 139),
- der Wirtschaftlichkeit des beim Finanzgerichts Hamburg eingerichteten Gemeinsamen Senats für Zoll- und Verbrauchsteuersachen der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Tz. 142),
- der Zusammenlegung von Obergerichten, insbesondere der Finanzgerichte mit Schleswig-Holstein (Tz. 143),
- der Haftkostenerstattung in Staatsschutz – Strafsachen durch den Bund (Tz. 144),
- des Kostendeckungsgrades in den Kooperationen bei Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte, seerechtliche Verteilungsverfahren und Binnenschiffahrtssachen mit anderen Ländern (Tz. 145)

zu unterrichten.

**Behörde für Inneres:**

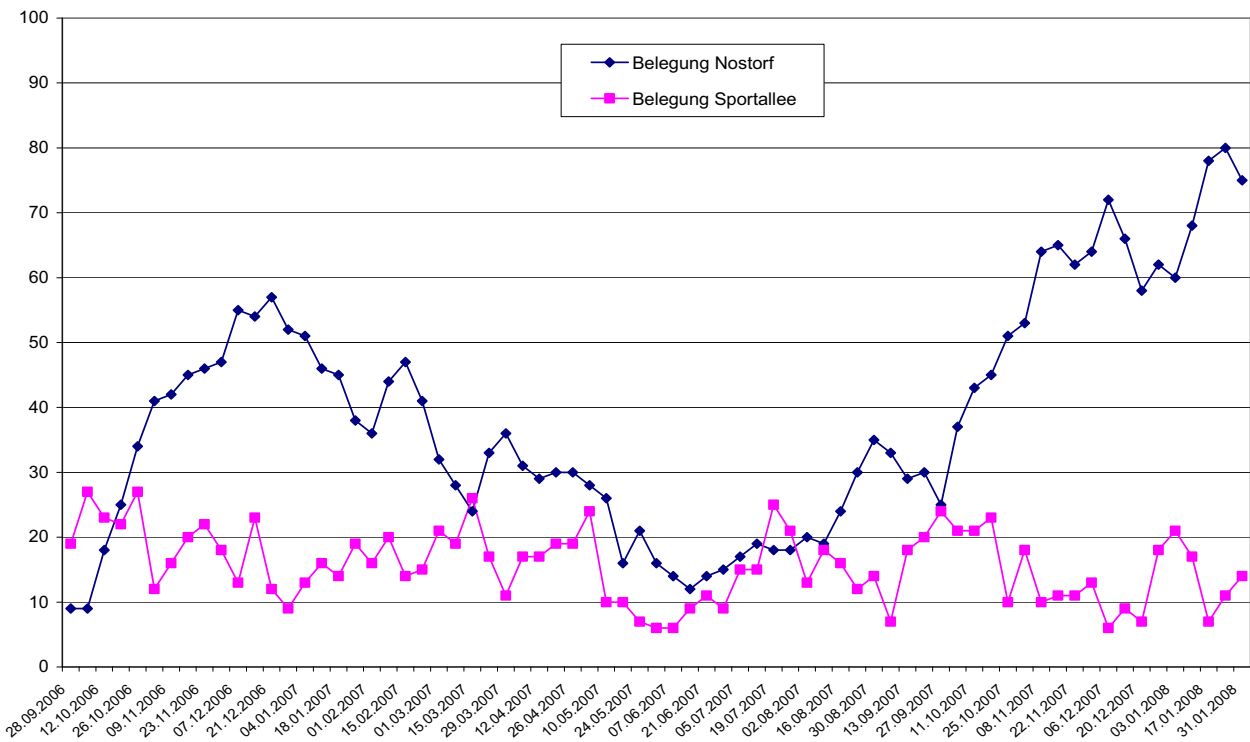
**Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung  
Textzahlen 146 bis 156**

Vertragsbedingungen (Tzn. 147 bis 150)

Die Behörde für Inneres (BfI) hat mit der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung abgesichert, dass grundsätzlich nur für tatsächlich der Außenstelle Nostorf zugewiesene Personen Unterbringungskosten an Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten sind. Die Mindestpersonenzahl, für die Unterbringungskosten zu übernehmen sind, ist mit 30 Personen vereinbart und stellt eine Beteiligung an den belegungsunabhängigen Grundkosten der Einrichtung dar.

Im Jahr 2007 wurde diese Belegungsgrenze vorübergehend unterschritten. Auf Grund der bundesweiten Entwicklung der Zugangszahlen im Asylbereich ist derzeit wieder eine Belegung oberhalb der Mindestpersonenzahl zu prognostizieren. Zudem muss berücksichtigt werden, dass bei einer Unterbringung in Hamburg belegungsunabhängig Kosten für alle vorhandenen Plätze anfallen würden.

Bei der Anzahl der Neuzugänge ist seit Mitte 2007 wieder ein ansteigender Trend zu erkennen. Der Oktober 2007 und der Januar 2008 waren die zugangsstärksten Monate seit Beginn der Kooperation mit Mecklenburg-Vorpommern (siehe nachfolgende Grafik). Von einem weiteren Rückgang der Zugangszahlen ist derzeit nicht auszugehen.



Der Senat wird den Forderungen des Rechnungshofs nachkommen. Die zuständige Behörde wird prüfen, ob eine Änderung der Vertragsbedingungen möglich ist und den Rechnungshof bis zum 30. September 2008 über das Ergebnis unterrichten.

#### Wirtschaftlichkeit zweier Standorte (Tzn. 151 und 152)

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass die Anzahl der Neuzugänge im Bereich der Migration häufiger stärkere Schwankungen aufweist und Hamburg verpflichtet ist, auch für Zeiten eines stärkeren Zustroms von Migranten ohne gesicherten Aufenthaltsstatus ausreichend Vorsorge zu treffen.

Eine alleinige Unterbringung in Hamburg ist im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingehend geprüft worden. Hiernach hatte sie sich gegenüber der mit Mecklenburg-Vorpommern gefundenen Lösung als die teurere Variante erwiesen. Zudem gab es damals keinen Anbieter, der über eine geeignete Immobilie verfügte.

Die Vorhaltekapazität der Aufnahmeeinrichtung liegt bei mindestens 30 Plätzen in Nostorf sowie bei bis zu maximal 40 Plätzen (bei einer erwarteten durchschnittlichen Belegung von 15 Plätzen) in der Anlaufstelle Sportallee. Bereits im November 2007 waren wieder mehr als 70 Personen in der Aufnahmeeinrichtung untergebracht, derzeit sind es knapp 100 Personen. Von einer Auslastung von nur 38,3% bzw. 6,7% kann daher gegenwärtig nicht ausgegangen werden. Für das Vorhalten weiterer Unterbringungsplätze in Nostorf (dort bis zu maximal 350 Plätze) fallen keine Kosten an.

Der Senat geht daher weiterhin von der Wirtschaftlichkeit seiner Entscheidung aus. Er wird durch die zuständige Behörde prüfen lassen, ob die Aufteilung der Aufnahmeeinrichtung auf zwei Standorte auch nach dem heutigen Stand wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Er wird dem Rechnungshof bis zum 30. September 2008 berichten.

#### Stellenausstattung (Tzn. 154 bis 156)

Der Senat wird die Feststellungen des Rechnungshofs in die Überprüfung und Fortschreibung des Personalbedarfs der Ausländerabteilung des Einwohnerzentralamts einbeziehen. Soweit sich daraus Veränderungen des Stellenplans und des Personalausgabenbudgets ergeben, werden sie bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans 2008 sowie im Rahmen der Haushaltsplanung 2009/2010 berücksichtigt.

#### Behörde für Inneres/Justizbehörde:

##### Dienstwaffen Textzahlen 157 bis 169

#### Schusswaffenbedarf bei der Polizei/Zentrale Waffenwerkstatt (Tzn. 157 bis 161)

Die zuständige Behörde wird den Forderungen des Rechnungshofs nachkommen. Der Bedarf für den Austausch der Standarddienstpistolen wurde bereits ermittelt und die Veranschlagung des geplanten Waffenaustauschprogramms bei den Anmeldungen zum Finanzplan 2008-2012 den Ergebnissen angepasst.

#### Übungsschießen (Tzn. 162 und 163)

Der Senat wird den Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs nachkommen. Die zuständige Behörde wird sicherstellen, dass das vorgeschriebene Jahresschießprogramm von allen hierzu verpflichteten Personen wahrgenommen wird. Die Dokumentation hierzu erfolgt künftig an zentraler Stelle bei der BfI – Polizei.

#### Neubau einer Polizeischießanlage (Tzn. 164 und 165)

Die BfI wird im Zuge der weiteren Planung der Verlagerung der Schießstandanlage der Polizei allen damit zusammenhän-



genden Anregungen und Forderungen des Rechnungshofs nachkommen; sie hat bereits Verhandlungen mit dem Vermietler eingeleitet.

Justizbehörde (Tzn. 166 bis 169)

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs zu. Die zuständige Behörde beabsichtigt, die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2008 umzusetzen.

**Behörde für Wissenschaft und Forschung/  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf:**

**Bluttransfusionswesen am Institut für Transfusionsmedizin  
Textzahlen 170 bis 179**

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs zu.

Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) wird dafür sorgen, dass die für zurückgegebene Blutprodukte in Rechnung gestellten Gebühren schrittweise den tatsächlich anfallenden Kosten angepasst werden. Die mit dem Rechnungshof vereinbarten Maßnahmen zur Senkung der Verfallsquote sowie zur Erhöhung des Spenderaufkommens werden weiter umgesetzt. Das UKE hat im Mai 2008 mit der Umstellung auf die neue Software begonnen, die voraussichtlich im Herbst dieses Jahres abgeschlossen sein wird. Ein neues Gerät zur Bestrahlung von Blutpräparaten ist bestellt und wird voraussichtlich Mitte dieses Jahres in Betrieb genommen. Das UKE hat sich gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vergabebestimmungen einzuhalten.

Das UKE beabsichtigt derzeit nicht, für das Institut für Transfusionsmedizin (ITM) eine differenzierte Kostenkalkulation einzuführen. Eine vorgenommene Preiskalkulation für die Abgabe von Blutprodukten lässt wirtschaftliche Nachteile für das ITM nicht erkennen.

**Finanzbehörde/Dataport (AöR):**

**Entgeltkalkulation  
Textzahlen 180 bis 189**

Der Senat wird der Anregung folgen, gemeinsam mit den anderen Trägerländern und Dataport ein neues Preissystem für die Bezahlung der Leistungen von Dataport zu entwickeln. Eine Arbeitsgruppe der Trägerländer befasst sich unter Federführung von Dataport bereits mit der Umsetzung dieser Maßnahmen.

Im Wesentlichen betreffen die Beanstandungen und Vorschläge des Rechnungshofs die Kosten- und Leistungsrechnung und die Entgeltkalkulation des Prüfungszeitraums 2005 und 2006:

**Kosten- und Leistungsrechnung (Tzn. 181 und 182)**

Der Rechnungshof stellt zu Recht fest, dass das mit Gründung von Dataport 2004 eingeführte IT-gestützte interne Rechnungswesen den Zielvorgaben nicht in vollem Umfang entspricht. Dataport wird nach Erkenntnissen eines derzeit laufenden internen Projekts das Berichtswesen weiterentwickeln, um den Kostendeckungsgrad im Sinne der Zielvorgaben des Unternehmens zu optimieren. Erste Ergebnisse in den Bereichen Vertrieb, Produktmanagement und Preisgestaltung werden in die weiteren Überlegungen einbezogen.

**Entgeltkalkulation und Preisgestaltung (Tzn. 183 bis 186)**

Der Rechnungshof stellt das Verfahren der Preisermittlung richtig dar, seine Schlussfolgerung, pauschalen Preisen fehle

der Anreiz zur wirtschaftlichen und sparsamen Leistungsanspruchnahme, teilt der Senat nicht.

Behörden und zentrales IT-Controlling der Finanzbehörde stimmen auf der Ebene differenzierter Leistungselemente (Menge und Preise der Leistungsarten) des Gesamtleistungskatalogs der Rechenzentrums-Dienstleistungen Art und Umfang des jährlichen Leistungsbedarfs ab. Im Vordergrund steht die Leistung, ihre Notwendigkeit überhaupt und ihr Umfang, wenn sie tatsächlich erforderlich ist.

Leistungsanmeldungen werden auf diese Weise im Rahmen der jährlichen IT-Gesamtplanung auf den Prüfstand gestellt. In der Regel steht am Ende des Controllingprozesses die Entscheidung über ein bestimmtes Leistungserfordernis. Es ist Grundlage für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Basis für die Haushaltsveranschlagung auf Bedarfsträgerebene. Die Finanzbehörde ermittelt den fiskalischen Wert und wägt dabei Finanzierbarkeit unter den Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung sowie Auskömmlichkeit von Dataport bei der Erbringung dieser Leistungen ab.

Zu Recht stellt der Rechnungshof fest, eine direkte Leistungs- und Entgeltbeziehung gebe es nicht. Der Senat ist gleichwohl der Auffassung, die eigentliche Forderung nach einem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsanreiz werde durch leistungsbezogene Wirtschaftlichkeits- und Kostenbetrachtungen erfüllt. Dataport und die hamburgischen Vorgängerinstitutionen hatten in der Vergangenheit durchaus Überlegungen angestellt, Leistungsentgelte so zu bemessen, dass sich das Preis-/Leistungsergebnis direkt im Haushalt niederschlägt.

Dieses Vorgehen wurde jedoch im Grundsatz verworfen, weil

- Preise in kurzfristigen Zyklen fortzuschreiben wären, um sie unmittelbar mit der fiskalischen Bewertungsebene zu verknüpfen und
- ein mittel- und langfristiger Preisvergleich auf Grund solcher kurzfristiger struktureller Veränderungen nicht mehr möglich wäre. Strukturelle Preisanpassungen werden deshalb nur in größeren Zeitabständen und bei wesentlichen Abweichungen von Leistungen und Preisen vorgenommen.

**Nachweis von Synergieeffekten (Tz. 187)**

Der Senat greift die Forderung des Rechnungshofs auf und wird den Verwaltungsrat von Dataport konkreter als bisher über die Synergieverwendung bei Kosten und Preisen informieren.

Die Beanstandungen des Rechnungshofs sind Gegenstand laufender interner Untersuchungen mit dem Ziel, Synergieverwendung mit erhöhter Kausalität im Leistungskatalog zu berücksichtigen. Der Informationsprozess gegenüber dem Verwaltungsrat über die Synergieverwendung – zuletzt hat der Verwaltungsrat im Dezember 2007 den Synergiebericht zur Kenntnis genommen – wird fortgesetzt.

**Zu Abschnitt VI.:**

**Querschnittsuntersuchungen  
Textzahlen 190 bis 205**

**Personalamt/andere Behörden:**

**Heranziehung Bediensteter zum Schadensersatz  
Textzahlen 190 bis 197**

**Geräteinventur und Schadensbearbeitung (Tzn. 191 bis 193)**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Es wird erwartet, dass die jetzt abgegebenen selbstverpflichtenden Zusagen der Behörden ausreichen, die bestehenden einschlägigen Regelungen einzuhalten.

#### Unfälle mit Kraftfahrzeugen (Tzn. 194 bis 197)

Der Senat stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass die Regressfrage und die Haftung im Außenverhältnis auf der Basis desselben Lebenssachverhalts beurteilt werden muss.

Je nach der Art der Erkenntnisquellen kann der Verschuldungsgrad der Beschäftigten von den zuständigen Dienststellen unterschiedlich bewertet werden. Die BfI und die Finanzbehörde sind aber übereingekommen, abweichende Bewertungen von Einzelfällen im Rahmen periodischer oder fallbezogener Zusammentreffen unter Beachtung behördlicher Zuständigkeiten zu erörtern.

Die BfI und die Finanzbehörde werden dem Rechnungshof die erbetenen Schadensübersichten – beginnend mit den Schadensfällen des Jahres 2007 – vorlegen.

#### **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/Finanzbehörde:**

##### **Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit bei der Vergabe von Aufträgen Textzahlen 198 bis 205**

Die Sachverhaltsdarstellungen des Rechnungshofs für Vergabeverfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) treffen zu.

#### Vergabe von Bauleistungen

Der Senat weist für den Bereich der VOB/A darauf hin, dass starre Wertgrenzen, die eine Einzelfallentscheidung ausschließen, nicht eingeführt wurden. Die Wertgrenzenregelung ist VOB-konform. Eines ausdrücklichen Ausnahmestatbestandes, wie ihn die Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) für freihändige Vergabe vorsieht, bedurfte es nicht. Insbesondere die Regelungen der § 3 Nr. 3 Absatz 1 a) VOB/A (Missverhältnis Aufwand für die Öffentliche Ausschreibung zum erreichbaren Vorteil/oder Wert der Leistung) und § 3 Nr. 3 Absatz 1 c) VOB/A (Unzweckmäßigkeit der Öffentlichen Ausschreibung) wurden beachtet.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) wird gleichwohl die Höhe der Wertgrenzen in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren evaluieren. Damit kann auch die Rechtssicherheit für die Anwender erhöht werden. Gesichtspunkte wie Verfahrensvereinfachungen, arbeitsmarktpolitische Effekte und Mittelstandsschutz (vgl. auch § 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) und auch die Praxis anderer Länder werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Im Rahmen der Evaluierung wird beachtet, dass ergänzende Gesichtspunkte sich am Zweck der Ausnahmeermächtigung zu orientieren haben. Es ist beabsichtigt, den Rechnungshof zum Herbst 2008 über den Stand der Evaluierung zu unterrichten.

#### Vergabe von Leistungen

Der Rechnungshof hat keine Vergabeverfahren im Geltungsbereich der VOL geprüft. Schlussfolgerungen für diesen Bereich kann er nur aus seiner grundsätzlichen Position bzw. aus den Ergebnissen früherer Prüfungen ableiten. Grundsätzlich soll mit Wertgrenzen mehr Handlungssicherheit bei der Anwendung des Vergaberechts erreicht werden. Die förmlichen Anforderungen an Vergabeverfahren bleiben dadurch unberührt.

Der Senat weist darauf hin, dass die geltenden Wertgrenzen das Ergebnis einer umfassenden Organisationsuntersuchung sind. Die Beträge entsprechen nahezu unverändert einem Senatsbeschluss aus dem Jahre 1991. Sie finden in der Praxis Anerkennung und bewegen sich in der Bandbreite der in anderen Bundesländern festgelegten Wertgrenzen.

Die verlangten objektiven Maßstäbe erfordern entweder den Vergleich realer VOL-Vergaben miteinander oder den realer Ausschreibungsergebnisse mit fiktiven Werten. Dies ist kaum praktikabel. Zudem sind in der zugesagten Untersuchung auch nicht objektivierbare Gesichtspunkte wie z. B. organisationspolitische Zielsetzungen der Verfahrensvereinfachung und der Bürokratiekostenreduzierung im Sinne des Standardkostenmodells zu beachten.

Auf europäischer Ebene besteht die Wahlfreiheit zwischen Offenem und Nichtoffenem Verfahren. Der Entwurf einer Novelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum GWB vom 3. März 2008 sieht allerdings vor, die gegenwärtige Regelung beizubehalten. Mehrere Bundesländer haben sich demgegenüber für die Übernahme des Europäischen Rechts ausgesprochen. Ob das nationale Recht in Kürze angepasst wird und dann Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung gleichrangig wären, bleibt abzuwarten.

#### **Zu Abschnitt VII.:**

##### **Prüfungen bei mehreren Behörden und Institutionen Textzahlen 206 bis 395**

#### **Behörde für Wissenschaft und Forschung/Hochschulen:**

##### **Beteiligungsverwaltung im Hochschulbereich Textzahlen 206 bis 213**

NIAH GmbH und ZEBAU GmbH (Tzn. 211 bis 213)

Die Feststellungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Die BWF und die Hochschulen werden ihren Berichtspflichten nach §§ 69 und 102 LHO künftig termingerecht nachkommen. Dabei sind die Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die durch die Beteiligung und Interessenlage privater Gesellschafter bestehen. Die hinsichtlich der NIAH GmbH und ZEBAU GmbH betroffenen Hochschulen werden die Zusagen gegenüber dem Rechnungshof erfüllen.

Die BWF hat die Zusammenarbeit im Arbeitskreis Beteiligungsverwaltung zwischen BWF und Hochschulen angesichts der Feststellungen des Rechnungshofs intensiviert und in einer Zusammenkunft im Januar 2008 die anstehenden Pflichten besprochen und festgehalten.

##### **Behörde für Wissenschaft und Forschung/ Hochschule für Musik und Theater/Technische Universität Hamburg-Harburg:**

##### **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung Textzahlen 214 bis 225**

Die Feststellungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Beide Hochschulen haben die Anregungen des Rechnungshofs in der Zwischenzeit aufgegriffen, insbesondere haben sie ihre Vergabebestimmungen geändert. Die zu zahlenden Entgelte sind erhöht und Befreiungstatbestände reduziert worden, sodass die Einnahmen der Hochschulen steigen werden.

Die BWF und die Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH) haben die vom Rechnungshof empfohlene Überprüfung der Erhebung von Kfz-Stellplatzgebühren eingeleitet, um zu entscheiden, ob und ggf. mit welchen Maßgaben eine

Aufhebung des Senatsbeschlusses von 1996 (keine Erhebung von Stellplatzgebühren für die TUHH) empfohlen werden sollte.

**Behörde für Wissenschaft und Forschung/Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt:**

**Architektenwettbewerb für die HafenCity Universität  
Textzahlen 226 bis 239**

Fachliche Eignung der Wettbewerbsteilnehmer  
(Tzn. 227 bis 229)

Die Sachverhaltsdarstellungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Der Senat ist gleichwohl der Auffassung, dass auch bei Wettbewerben mit überdurchschnittlichen Anforderungen, wie im Fall der HafenCity Universität (HCU), die Teilnahme für „Junge Büros“ offen sein soll. Die kreative Vielfalt soll gefördert werden. Ein Preisgericht kann erkennen, ob ein Wettbewerbsentwurf das Risiko einer unsachgemäßen Leistungserfüllung birgt. So hat der Sieger des Architekturwettbewerbs für die HCU in der weiteren Planung unter Beweis gestellt, dass auch ein „Junges Büro“ den gestellten überdurchschnittlichen Anforderungen in jeder Beziehung gewachsen ist. In sehr kurzer Zeit wurden die Planungen konkretisiert, verbessert und ein enger Zeitplan für den EU-weiten Teilnahmewettbewerb eingehalten.

Qualität der Vorprüfung (Tzn. 230 bis 235)

Die Sachverhaltsdarstellungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Der Senat gelangt jedoch zum Teil zu anderen Schlussfolgerungen und weist auf folgende Aspekte hin:

- Klimaschutz- und Energieeffizienz-Eigenschaften können erst auf Grund einer abgestimmten Gebäudetechnik-Planung beurteilt werden. Zum frühen Zeitpunkt der Wettbewerbsentwurfsphase sind derartig detaillierte Planungen und Nachweise nicht möglich. Die vom Rechnungshof geforderte Berechnung zum Gesamtenergieverbrauch würde nur eine Absichtserklärung darstellen.
- Die Anforderungen zur Nachhaltigkeit in der Auslobung wurden im Hinblick auf die nachfolgende Auftragsvergabe formuliert. Das Preisgericht hat allerdings überprüft, ob die eingereichten Entwürfe die in der Ausschreibung geforderte Nachhaltigkeit erfüllen. Schon im Wettbewerbsverfahren ist der Siegerentwurf in der Nachhaltigkeit von allen Entwürfen am besten beurteilt worden.
- Die konkretisierte Planung weist den Neubau für die HCU als ein Musterbeispiel für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen aus. Das Gebäude und die Gebäudetechnik wurden so optimiert, dass der in der Ausschreibung geforderte Zielwert für den Gesamtenergiebedarf von 100 kWh/qm pro Jahr (außer Sondernutzung) beim Bau der HCU erreicht werden wird.
- Bei der Kostenobergrenze handelt es sich nicht um eine absolut bindende Vorgabe für das Preisgericht. Die Baukosten sind anhand von Flächendaten ohne Entwurfsidee ermittelt worden. Verlässliche Kostenaussagen sind erst anhand der detaillierten Planausarbeitung im Anschluss an ein Wettbewerbsverfahren möglich. Insoweit kann es sich bei der Kostenobergrenze nicht um ein Ausschlusskriterium handeln, sondern nur um einen Richtwert. Der Kostenrahmen soll es der Ausloberin ermöglichen, eine verbindliche Vorgabe in den Vertrag mit dem Preisträger aufzunehmen.

- Der Rechnungshofbericht beurteilt die Investitionskosten pro qm Bruttogeschossfläche. Nicht aufgezeigt wurde, dass der Siegerentwurf bei den relevanten Gesamtbaukosten im unteren Drittel der eingereichten Entwürfe lag. Auch konnte der Entwurf im Planungsverfahren wesentlich kostengünstiger gestaltet werden.

Die BWF und die BSU werden bei zukünftigen Wettbewerben auf eine deutliche Differenzierung der verbindlichen Vorgaben nach den „Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung des Städtebaus und des Bauwesens“ (GRW 1995) achten. Vorgaben, die bereits für das weitere Wettbewerbsverfahren ein Ausschlusskriterium darstellen, werden künftig ausdrücklich hervorgehoben.

Preisgerichtsentscheidung (Tzn. 236 bis 239)

Die Sachverhaltsdarstellungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Der Senat ist gleichwohl der Auffassung, dass der Zeitpunkt des Wettbewerbs grundsätzlich zu früh ist, um eine absolute Kostenobergrenze und bestimmte Nachhaltigkeitskriterien als Ausschlusskriterien für die Teilnahme am weiteren Wettbewerbsverfahren festzulegen. Alle in der Auslobung genannten Vorgaben (vor allem auch alle inhaltlichen Ziele) und die diesbezüglichen Anmerkungen der Vorprüfer müssen vom Preisgericht einem Abwägungsprozess unterzogen werden, bei dem im vorliegenden Fall die funktionale und architektonische Gestaltung besonders gewichtet wurde. Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit wurden nur insoweit nachrangig gewichtet, als die Entwürfe erkennen ließen, dass sie die Zielvorgaben erreichen werden.

**Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und Verbraucherschutz/  
Finanzbehörde/Bezirksämter:**

**Zuwendungen für bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit  
Textzahlen 240 bis 253**

Globalsteuerung (Tz. 241)

Die Feststellung des Rechnungshofs, die Globalrichtlinie GR J 2/06 „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“ sei noch zu allgemein gehalten, um eine vollständige zielorientierte Steuerung zu ermöglichen, ist zutreffend. Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) wird die Steuerung der Jugendhilfeangebote auf Landes- und Bezirksebene verbessern und hierfür bis zum 31. Dezember 2008 ein Umsetzungskonzept entwickeln. Die Überarbeitung der Globalrichtlinie soll auf die Überarbeitung des Landesförderplans „Jugend und Familie“ abgestimmt werden.

Jugendhilfeplanung der Bezirksämter (Tzn. 242 bis 244)

Den Ausführungen des Rechnungshofs zur Notwendigkeit von bezirklichen Bedarfsanalysen als Grundlage für eine nachvollziehbare bezirkliche Jugendhilfeplanung und für eine Abstimmung dieser Planung mit den Globalzielen des Senats wird zugestimmt. Die Bezirksämter werden bis Ende 2008 ein Konzept zum künftigen Zuwendungsverfahren erarbeiten, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Zuwendungsverfahren für Jugendämter und Jugendhilfeausschüsse auf der Grundlage dokumentierter Angebotsplanungen durchgeführt werden. Diesen Angebotsplanungen werden Bestands- und Bedarfsanalysen zugrunde liegen.

Zuwendungsverfahren (Tzn. 245 und 246)

Die Bezirksämter werden sicherstellen, dass die in den Zuwendungsbescheiden enthaltenen konkreten Ziele und Kennzahlen im Einklang mit Nr. 4.2.3 der VV zu § 44 LHO stehen. Die Überarbeitung der Ziele wird mit dem o.g. Reformprozess in der BSG verknüpft und diesem zeitlich angepasst sein.

Zielerreichungs- und Wirkungskontrollen (Tzn. 247 bis 250)

Die Feststellung des Rechnungshofs zur Notwendigkeit von bezirklichen Zielerreichungskontrollen als Basis für wirkungsorientierte Überprüfungen der Globalziele ist zutreffend.

Die BSG wird den Landesförderplan „Jugend und Familie“ sowie die Globalrichtlinien „Kinder- und Jugendarbeit“, „Sozialräumliche Angebotsentwicklung“ und „Familienförderung“ zu einem Gesamtkonzept entwickeln, damit die Grundlagen für die zielorientierte Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe bis zum Ende des Jahres 2009 geschaffen werden. Die Bezirksämter werden ihre Erfolgs- und Wirkungskontrollen dann auf die neuen globalen und bezirklichen Ziele ausrichten.

Die Bezirksämter werden bei der Förderung neuer Projekte befristete Laufzeiten vorsehen. Dies wird auch bei bereits bestehenden Förderungen geschehen, soweit Planungssicherheit und Verlässlichkeit der bezirklichen Jugendhilfestruktur nicht beeinträchtigt werden.

Berichtswesen (Tz. 251)

Der Forderung des Rechnungshofs nach einer Weiterentwicklung des Berichtswesens wird zugestimmt. Die BSG strebt eine Vereinbarung mit den Bezirksämtern bis zum Herbst 2009 an, wonach diese künftig über auffällige Veränderungen und Weiterentwicklungsbedarfe sowie qualitative Aspekte berichten sollen.

Aktenführung und Dokumentation (Tz. 252)

Die Bezirksämter werden die Forderungen des Rechnungshofs, künftig für eine ordnungsgemäße Aktenführung zu sorgen, umsetzen.

**Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und Verbraucherschutz/  
Finanzbehörde/Bezirksämter:**

**Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung  
Textzahlen 254 bis 270**

Der Senat hat bereits im Rahmen der Erörterungen mit dem Rechnungshof die Umsetzung verschiedener Schritte zugesagt.

Dazu gehören:

Umsetzung tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen (Tzn. 255 bis 260) sowie IT-Verfahren (Tz. 269)

Zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft – VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 beabsichtigt die Verwaltung u. a. eine bezirksübergreifend einheitliche Risikobewertung einzuführen und die Durchführung risikobezogener Kontrollen mit einem neuen IT-Verfahren zu unterstützen. Der Bestand in der „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HIT)-Datenbank soll aktualisiert sowie Regelungen für die Anwendung von HIT getroffen werden. Ab dem Jahr 2008 wird das Bezirksamt Altona hinsichtlich der Nutzung des IT-Verfahrens TRACES eine Vorsortierung und Weiterleitung der Meldun-

gen an das jeweils zuständige Bezirksamt zur dortigen Weiterbearbeitung übernehmen.

Organisation und Steuerung (Tzn. 261 bis 269)

Zu Tzn. 261 bis 265:

Die Bezirksämter werden die steuerungsrelevanten Daten insbesondere im Rahmen der Erarbeitung eines Benchmarksystems aktualisieren.

Die vom Rechnungshof benannte Fachanweisung „Durchführung des Tierschutzrechts“ der BSG ist im Februar 2008 nach Abstimmung mit den Bezirksämtern in Kraft gesetzt worden. Weitere Fachanweisungen zur Umsetzung des Tierseuchenrechts befinden sich in Vorbereitung. In den vorgelegten Entwürfen für Fachanweisungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung ist zukünftig ausdrücklich ein differenziertes Berichtswesen vorgesehen. Darüber hinaus beabsichtigt die BSG unter Einbeziehung der bezirklichen Fachämter ein Qualitätsmanagementsystem zu etablieren.

Zu Tzn. 266 bis 268:

Die Bezirksämter werden zur Entlastung der Amtstierärzte den verstärkten aufgabenorientierten Einsatz von Verwaltungspersonal prüfen.

Über die vom Rechnungshof angeregte fachliche Spezialisierung der Veterinärdienststellen durch die Bildung von Fachschwerpunkten, Schwerpunktämtern oder andere Varianten zur Optimierung der Organisation sowie des Ressourceneinsatzes des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung wird der Senat noch abschließend entscheiden.

**Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und Verbraucherschutz/  
Behörde für Wirtschaft und Arbeit:**

**Einmalige Leistungen nach § 23 Absatz 3 SGB II  
Textzahlen 271 bis 286**

Leistungsbewilligung (Tzn. 272 bis 276)

Die Ausführungen des Rechnungshofs zu Bedienungsfehlern bei der Anwendung der Leistungssoftware A2LL (Tz. 272) sind zutreffend. Seitens der ARGE sind bereits während der laufenden Prüfung des Rechnungshofs Maßnahmen zur Vermeidung von Bedienungsfehlern und Fehlbuchungen ergriffen worden. Hierzu gehört neben intensivierten Schulungen zum FINAS-System<sup>1)</sup> für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Anweisung an die Teamleitungen, monatliche Listen der angefallenen Zahlungen zu § 23 Absätze 1 und 3 SGB II zu erstellen und stichprobenartig zu prüfen. Erkennbare Fehlbuchungen sind zu korrigieren; die Prüfungen sind zu dokumentieren. Ob darüber hinaus weitere Maßnahmen zu ergreifen sind, wird im Laufe des ersten Halbjahres 2008 überprüft werden.

Die Annahme des Rechnungshofs, es sei auf Grund fehlerhafter Bewilligungen zu einem Schaden für die FHH in Höhe von 660.000 Euro jährlich gekommen, der von der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu erstatten sei (Tz. 273), wird – hinsichtlich der Höhe – nicht geteilt.

<sup>1)</sup> Hierbei handelt es sich um die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Auszahlungsstelle für die von der ARGE bewilligten Leistungen erstellten und an die BSG übermittelten Übersichten mit Daten der von der BA direkt zulasten des Hamburger Haushalts eingezogenen Ausgaben.

Der Senat stimmt mit dem Rechnungshof zwar darin überein, dass es in Einzelfällen zu fehlerhaften Bewilligungen zulasten der FHH gekommen ist. Gleichzeitig gab es (auf Grund von Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Leistungssoftware A2LL) vermutlich auch Fehlbewilligungen zugunsten der FHH, die gegenzurechnen gewesen wären.

Hinsichtlich der Annahme des Rechnungshofs, es handele sich bei Bewilligungen von einzelnen Hausratsgegenständen im Zusammenhang mit normalen Umzügen regelmäßig um fehlerhafte Bewilligungen (Tz. 274), wird auf die aktuelle Rechtsprechung hingewiesen, wonach bei Umzug unter bestimmten Umständen ein Erstausrstattungsbedarf auch für einzelne Hausratsgegenstände anfallen kann (siehe auch Ausführungen zu den Tzn. 277 bis 283).

Die BSG hat die ARGE aufgefordert, eine repräsentative Stichprobe der entsprechenden Leistungen mit dem Ziel zu prüfen, Daten zu erhalten, die es ermöglichen, die Höhe des potenziellen Schadens – und somit des Erstattungsanspruchs gegenüber der BA – zu ermitteln.

Die BSG wird die Fachlichen Vorgaben für die Bewilligung von Einmaligen Leistungen gemäß § 23 Absatz 3 SGB II bis Ende 2008 überarbeiten und präzisieren, sodass die Wahrscheinlichkeit von fehlerhaften Bewilligungen weiter gesenkt wird.

Controlling und Aufsicht (Tzn. 277 bis 283)

Zu den Feststellungen des Rechnungshofs bezüglich der Zielvereinbarungen mit der ARGE (Tz. 277) wird darauf hingewiesen, dass die dort enthaltenen – zwischen der BA, der BSG und der BWA abgestimmten – Ziele sich grundsätzlich sowohl auf Bundesleistungen als auch auf kommunale Leistungen beziehen. Eine darüber hinausgehende Festlegung spezieller Ziele und Zielvorgaben für einzelne kommunale Leistungen setzt voraus, dass messbare und über das IT-Verfahren A2LL auswertbare Kennzahlen definiert werden können. Die Trägerversammlung der ARGE hat Anfang 2008 beschlossen, dass BSG und Hamburger Agentur für Arbeit gemeinsam mit der ARGE die Möglichkeiten, kommunale Ziele durch auswertbare Kennzahlen abzubilden, prüfen werden. Der Ausbau eines Controllings zu den kommunalen Leistungen sowie zu den ggf. vereinbarten Zielen und Kennzahlen wird sich daran anschließen.

Die Ausführungen des Rechnungshofs, schon eine erste Plausibilitätsprüfung der Zahlbeträge in den FINAS-Ausgabelisten hätte Anhaltspunkte für fehlerhafte Bewilligungen ergeben und Anlass für inhaltliche Überprüfungen durch die BSG im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht geboten (Tzn. 279 bis 281, teilt der Senat nicht. Die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs basieren zum Großteil auf der Annahme, dass sämtliche Zahlbeträge in den FINAS-Ausgabelisten, die nicht mit den in den Fachlichen Vorgaben enthaltenen Pauschalbeträgen deckungsgleich sind, grundsätzlich auf fehlerhafte Bewilligungen hindeuten. Dieser Annahme folgt der Senat nicht. Nach der aktuellen Rechtsprechung kann ein Erstausrstattungsbedarf nach § 23 Absatz 3 SGB II auch für einzelne Hausratsgegenstände gegeben sein<sup>2)</sup>. Der Umstand, dass bei Wohnungserstausrstattungen nicht stets die gesamte Pauschale, sondern in vielen Fällen nur Teilleistungen erbracht wurden, ist daher nach Ansicht des Senats nicht unweigerlich ein Indiz für eine fehlerhafte Bewilligung. Die zuständige Behörde wird aber darauf hinwirken, dass diese Fälle im Rahmen des Controllings durch die ARGE beobachtet werden.

Die zuständige Behörde ist sich ihrer Verantwortung für die korrekte Verwendung der in ihrem Einzelplan veranschlagten Haushaltsmittel bewusst. Sie nimmt die Rechts- und Fachauf-

sicht wahr und ist seit Implementierung der ARGE aktiv bestrebt, ein adäquates strategisches Controlling aufzubauen.

Bereits bei Inkrafttreten des SGB II hat die BSG den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern fachliche Vorgaben zur Verfügung gestellt. Auftretende Fragestellungen werden regelmäßig im Rahmen von Fachbesprechungen geklärt.

Das Fach- und Ausgabencontrolling wird über Kennzahlen (prognostizierte Ausgaben im Verhältnis zur tatsächlichen Entwicklung/prognostizierte Pro-Kopf-Ausgaben im Verhältnis zur tatsächlichen Entwicklung) durchgeführt. Wenn Hinweise auf eine fehlerhafte Umsetzung im operativen Bereich vorliegen, veranlasst die zuständige Behörde gezielte Überprüfungen der konkreten Umsetzung, z. B. auch anhand der Buchungslisten der BA.

Derartige Prüfungen sind insbesondere für die Ausgaben der Kosten der Unterkunft bereits vorgenommen worden. Bei den Einmaligen Leistungen wurden demgegenüber bislang keine Anhaltspunkte für weitergehende Prüfungen gesehen. Die BSG wird prüfen, ob es notwendig ist, zusätzlich Maßnahmen zu ergreifen, um sich regelmäßig und anlassunabhängig von der korrekten Sachbearbeitung durch die ARGE-Dienststellen zu überzeugen.

Hinsichtlich der vom Rechnungshof festgestellten unzulässigen Verrechnung von Einnahmen mit Ausgaben (Tz. 282) werden die für die Lenkung und Steuerung der ARGE zuständigen Fachbehörden sich kurzfristig bei der BA dafür einsetzen, die Buchungssystematik so zu ändern, dass die Buchungen in allen Fällen dem geltenden Haushaltsrecht entsprechen.

Der Senat geht im Übrigen davon aus, dass mögliche Fehlbuchungen, die auf Fehler in der Sachbearbeitung bei der ARGE beruhen, durch den Aufbau eines operativen Controllings (in fachlicher Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde) erkannt und minimiert werden.

#### **Behörde für Wirtschaft und Arbeit/ Hamburg Port Authority (AöR):**

#### **Unterbringung von Baggergut Textzahlen 287 bis 306**

Veranschlagung von Haushaltsmitteln/Nachforderung von Haushaltsmitteln (Tzn. 287 bis 296)

Die Feststellungen des Rechnungshofs sind zutreffend, die Beiträge zum Haushaltsplan-Entwurf 2009/2010 werden zurzeit entsprechend erarbeitet. Die BWA wird die Bedarfe unter Berücksichtigung aller erkennbaren Kostenrisiken möglichst zutreffend abschätzen.

Die BWA wird bei der Beantragung zusätzlicher Haushaltsmittel deren Notwendigkeit nachvollziehbar begründen. Die Baggergutunterbringung ist regelhaft mit Kostenunsicherheiten verbunden.

Behandlung des Baggerguts/Vergabe von Transportleistungen/Externe Ingenieurleistungen (Tzn. 297 bis 306)

Die BWA stimmt der Darstellung des Rechnungshofs zu.

Sie hat veranlasst, dass die Kostenentwicklung der Baggergutbehandlung auf Spülfeldern im Vergleich zu einer Behandlung in der METHA einer kritischen Prüfung unterzogen wird.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. Hessisches LSG, Beschluss vom 23. November 2006 L9 AS 239/06 ER, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. Oktober 2006 L19 B 516/06 AS, Kommentar Hauck/Noftz K § 23 Rn. 345 ff.

Im Rahmen der Planung zur Kapazitätserweiterung der METHA wird sie das Ziel verfolgen, die Spülfelder auch unter Würdigung der Kostenentwicklung zum frühestmöglichen Termin außer Betrieb zu nehmen. Dem Rechnungshof wird über den Sachstand bis Mitte 2009 berichtet.

Die HPA wird die mit der Durchführung von Baumaßnahmen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch intensiver als bisher auf die Einhaltung der Vorschriften über die Abrechnung und Beauftragung von Leistungen hinweisen. Im Hinblick auf die beanstandete Vergabe von Ingenieurleistungen hat die HPA die Anregungen des Rechnungshofs bereits im Jahr 2007 umgesetzt.

**Behörde für Wirtschaft und Arbeit/  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt:**

**Verkehrsinfrastruktur Messe  
Textzahlen 307 bis 325**

Den Ausführungen des Rechnungshofs wird grundsätzlich zugestimmt.

**Veranschlagung (Tzn. 308 bis 311)**

Die BWA wird den Forderungen des Rechnungshofs hinsichtlich einer haushaltsrechtlich nicht zu beanstandenden Veranschlagung nachkommen. Die vollständige Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) gemäß § 24 LHO mit allen Teilmaßnahmen wird bis zum Jahresende 2008 vorliegen.

**Bewirtschaftung (Tzn. 312 bis 314)**

Der Senat ist der Auffassung, dass die Bürgerschaft durch die Darstellung der Kostenblöcke in der Bürgerschaftsdrucksache 17/2061 hinreichend über die Kosten des Vorhabens informiert worden ist. Der Senat wird die Hinweise des Rechnungshofs berücksichtigen und darauf achten, dass die Bürgerschaft vollständig und umfassend über Kostenentwicklungen informiert wird. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass der Kostenrahmen von 22,2 Mio. Euro eingehalten wird.

**Steuerung (Tzn. 315 bis 322)**

Der Senat ist der Auffassung, dass aus übergeordneten städtebaulichen Gründen die „Große Tunnellösung“ zu bevorzugen ist.

Die BWA hat veranlasst, dass die möglichen Variantenbetrachtungen nachgearbeitet werden, um die Entscheidung nachvollziehbarer zu begründen. Das abschließende Ergebnis wird in der noch aufzustellenden HU-Bau gemäß § 24 LHO, die bis zum Jahresende 2008 vorliegen wird, enthalten sein. Im Rahmen dieser Betrachtung wird auch dargelegt, inwieweit durch den von der Hamburg Messe und Congress GmbH provisorisch gebauten Zugang Folgekosten entstanden sind.

Darüber hinaus wird die BWA der Empfehlung des Rechnungshofs folgen, bei großen und umfangreichen Maßnahmen der BSU rechtzeitig die Federführung zu übertragen.

**Kostenintensives Straßenbaumaterial (Tzn. 323 bis 325)**

Die Darstellungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Die für die Bauausführung zuständige Behörde wird diese Einzelfeststellung zum Anlass nehmen zu prüfen, ob die Leistungsausschreibungen in ähnlich gelagerten Fällen um entsprechende Ersatz- oder Wahlpositionen zu erweitern sind.

**Behörde für Bildung und Sport/Finanzbehörde:**

**Neubau der Katharinenschule in der HafenCity  
Textzahlen 326 bis 349**

**Haushaltsrechtliche Voraussetzungen (Tzn. 327 bis 329)**

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs zu.

Die zuständige Behörde wird sicherstellen, dass in vergleichbaren Fällen künftig die Hinweise des Rechnungshofs berücksichtigt werden.

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Tzn. 330 bis 335)**

Die Sachdarstellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Der Senat sieht durch die Hinweise des Rechnungshofs das Vorgehen der Behörde entsprechend den anerkannten Vorgaben und Regeln für Öffentlich-Private-Partnerschafts (ÖPP)-Projekte grundsätzlich bestätigt und dankt dem Rechnungshof für die konstruktiven Hinweise.

Der Senat stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass eine tragfähige Entscheidung zugunsten einer ÖPP-Lösung getroffen werden kann, wenn ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zu einem validen und aussagekräftigen Ergebnis führt. Er wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Hinweise des Rechnungshofs auch bei künftigen ÖPP-Maßnahmen berücksichtigt werden.

**Schulischer Bedarf (Tzn. 336 bis 338)**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die zuständige Behörde wird über diesen ersten Schulstandort hinausgehende Planungen von der Auslastung der Katharinenschule in der HafenCity abhängig machen.

**Zweitnutzung (Tzn. 339 bis 347)**

Die Sachdarstellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Der Senat ist aber der Auffassung, dass im vorliegenden, durch die besonderen Rahmenbedingungen in der HafenCity gekennzeichneten Fall, eine Grundstücksteilung zu erheblichem Mehraufwand und zu Wertabschlag auslösenden Grunddienstbarkeiten geführt hätte. Das Eigentum an dem Grundstück sichert den ungestörten Schulbetrieb langfristig rechtlich ab. Gleichwohl wird der Senat die Hinweise des Rechnungshofs bei vergleichbaren und künftigen Vorhaben berücksichtigen.

**Forderungen zur Realisierung von ÖPP-Projekten  
(Tzn. 348 und 349)**

Die Finanzbehörde wird der Empfehlung des Rechnungshofs nachkommen und sicherstellen, dass die Finanzierungskosten von Privaten vorfinanzierter Investitionen künftig auf die Kreditobergrenze mindernd angerechnet werden.

Der Empfehlung des Rechnungshofs entsprechend ist der Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ als verbindliche Vorgabe in die Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO aufgenommen worden.

**Behörde für Bildung und Sport/Behörde für Inneres:**

**Leichtathletiktrainingshalle Alsterdorf  
Textzahlen 350 bis 361**

Der Senat stimmt den Beanstandungen des Rechnungshofs zu.

Er wird künftig die Bürgerschaft bei Kostensteigerungen von Einzelmaßnahmen rechtzeitig beteiligen, und zwar auch dann, wenn die Mehrkosten innerhalb des Etats gedeckt werden können.

Die vom Rechnungshof beanstandeten Interimsmaßnahmen wird der Senat künftig zum Anlass nehmen, in vergleichbaren Fällen eine noch umfassendere Prüfung von Alternativen durchzuführen und die Bürgerschaft über das Ergebnis der Prüfung sowie die damit ggf. verbundenen Kosten frühzeitig zu informieren.

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/  
Behörde für Bildung und Sport:**

**Aufgaben und Stellenentwicklung der Abteilung Landesbau  
Textzahlen 362 bis 366**

Neuorganisation der Hochbaudienststellen (Tzn. 362 und 363)

Die Sachdarstellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die zuständige Behörde prüft zurzeit, inwieweit weitere Entscheidungen zur Entwicklung der Hochbaudienststellen unabhängig von möglichen Gebäudemanagementkonzepten oder Öffentlich-Öffentlichen-Partnerschaften und Öffentlich-Privaten-Partnerschaften getroffen werden können. In diesem Zusammenhang wird zu berücksichtigen sein, dass sich die Aufgaben im öffentlichen Hochbau zunehmend auf die Wahrnehmung der Bauherren- und Baumanagementfunktionen konzentrieren werden. Es ist vorgesehen, den Rechnungshof über den erreichten Stand der Prüfungen bis 30. Juni 2008 zu informieren.

Das Prüfungsergebnis zur Frage, ob die vorliegenden Kennzahlen einen Vergleich mit privaten Architektur- und Ingenieurbüros zulassen, ist dem Rechnungshof zwischenzeitlich vorgelegt worden.

Zahlungsverkehr (Tzn. 364 und 365)

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Behörde für Bildung und Sport (BBS) wird durch organisatorische Maßnahmen bei der Rechnungsbearbeitung künftig die in den Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der FHH vorgegebenen Zahlungsziele einhalten. Gleichzeitig werden die betroffenen Behörden einen Zahlungsplan vereinbaren, aus dem verbindlich hervorgeht, wann die Altforderungen beglichen sind. Über den erreichten Umsetzungsstand wird dem Rechnungshof bis 30. Juni 2008 berichtet.

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/  
Behörde für Bildung und Sport:**

**Grunderneuerung Schule Kroonhorst  
Textzahlen 367 bis 380**

Bauherrenaufgaben (Tzn. 367 bis 372)

Die Sachverhaltsdarstellung des Rechnungshofs ist zutreffend.

Der Senat wird die Feststellungen und Forderungen des Rechnungshofs beachten. Der Rechnungshof erhält eine Mitteilung, ob und inwieweit wegen der Baufristüberschreitung Regress genommen wird.

Leistungen der Baudienststelle (Tzn. 373 bis 377)

Die Sachverhaltsdarstellung des Rechnungshofs ist zutreffend.

Der Senat wird die Feststellungen und Forderungen des Rechnungshofs beachten.

Handlungsbedarf (Tzn. 378 bis 380)

Die zuständigen Behörden werden die Anregung des Rechnungshofs aufgreifen. Die BBS wird die Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Prüfaufgaben intensivieren und ggf. notwendig werdende Strukturveränderungen prüfen. Die BSU wird prüfen, ob die Steuerungspflichten bei interner und externer Ausführung von Planungsleistungen zu vergleichen sind und das Ergebnis soweit möglich in Überlegungen für eine künftige Strukturveränderung einfließen lassen.

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/  
Hamburger Stadtentwässerung (AöR):**

**Maßnahmen der Sielerneuerung  
Textzahlen 381 bis 395**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die vom Rechnungshof geforderte Wirtschaftlichkeitsanalyse hinsichtlich einer transparenteren sowie nachvollziehbarer Begründung bei der Variantenauswahl und Terminierung von Baumaßnahmen wird im Zuge der Einführung eines integrierten Managementsystems berücksichtigt. Ergebnisse werden zum Jahresende 2008 vorliegen.

Die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – (HSE) hat die Feststellungen aufgegriffen und in ihrem Regelwerk Grundlagen für bedarfsgerechte Inspektionsintervalle festgelegt.

Im vom Rechnungshof geprüften Fall, in dem durch Kabelverlegung eines Versorgungsunternehmens Mehraufwendungen zulasten der HSE entstanden waren, hat sie einen Kostenanteil von 8.000 Euro ermittelt. Dieser Betrag ist inzwischen vom Versorgungsunternehmen beglichen worden.

**Zu Abschnitt VIII.:**

**Prüfungen bei einzelnen Behörden und Institutionen  
Textzahlen 396 bis 560**

**Personalamt:**

**Projekt Interner Arbeitsmarkt (PIA)  
Textzahlen 396 bis 402**

Anreizsysteme (Tz. 399)

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für den nächsten Doppelhaushalt 2009/2010 wird der Ansatz für den Modernisierungsfonds wie vom Rechnungshof gefordert überprüft. Die Regelungen für die Inanspruchnahme des Fonds sind zwischenzeitlich überarbeitet worden. Dabei wurden zum einen die Anwendungsmöglichkeiten ausgeweitet (z. B. auf Hilfen bei der Inanspruchnahme von Rückkehrrechten) und die Zuständigkeiten von Personalamt (Personalvermittlung) und Finanzbehörde (Mittelverwendung) klar abgegrenzt.

Bedienstete mit Zeitverträgen (Tz. 400)

Die Ansicht des Rechnungshofs, dass Bedienstete mit Zeitverträgen und strukturell mobile Beschäftigte miteinander konkurrieren, wird nicht uneingeschränkt geteilt. Es ist zutreffend, dass zeitlich begrenzt anfallende Aufgaben auch von strukturell mobilen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verrichtet werden können. Deshalb vermittelt PIA auch Personen für nur temporär anfallende Aufgaben. In erster Linie kommt es aber darauf an, ob auf dem internen Arbeitsmarkt geeignete struktu-

rell mobile Kräfte verfügbar sind. Ist dies – zumindest vorübergehend – nicht der Fall, muss es den Behörden möglich sein, befristete Verträge abzuschließen.

Der Senat hat bereits enge Voraussetzungen vorgesehen, wenn Zeitverträge abgeschlossen oder verlängert werden. Solen befristete Beschäftigungsverhältnisse verlängert werden, so ist PIA bereits jetzt mindestens vier Wochen vor Ablauf der Frist zu informieren, um ggf. weitere intern Beschäftigte für die Stelle vorzuschlagen.

#### Erfolgskontrolle (Tz. 401)

Die Wirksamkeit des Projekts PIA insgesamt und der mit dem Modernisierungsfonds geschaffene Anreiz, aufgabenkritische Prozesse frühzeitiger als bisher umzusetzen, lässt sich zumindest tendenziell herleiten aus der Zahl der strukturell mobil Betroffenen, die nach der Inanspruchnahme des Modernisierungsfonds auf neue Arbeitsplätze vermittelt werden konnten; jeder Vermittlungsfall trägt dazu bei, eine aufgabenkritische Maßnahme umzusetzen und den Haushalt zu entlasten.

Die Forderung des Rechnungshofs, die Transparenz der Tätigkeit des Projekts zu erhöhen (Tz. 398) und hierfür – soweit zu vertretbaren Kosten möglich – die vorhandenen Datenbankanwendungen zu ergänzen, wird das Personalamt aufgreifen und bis 31. Dezember 2008 prüfen. Daraus können ggf. weitere Erkenntnisse, die die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Projekts belegen, abgeleitet werden.

#### Justizbehörde:

##### Öffentliche Stiftung Textzahlen 403 bis 409

Der Senat hält die Beanstandungen des Rechnungshofs für zutreffend.

Er begrüßt, dass der Stiftungsvorstand zwischenzeitlich bereits Maßnahmen getroffen hat, um die Vermögensanlage vom neuen Geschäftsführer künftig wirksam überwachen zu lassen. Die aufsichtführende Justizbehörde wird prüfen, ob der ehemalige Geschäftsführer für verursachte Vermögensschäden regresspflichtig gemacht werden kann. Sollte dies der Fall sein, wird sie im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion den Vorstand anhalten, entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten. Des Weiteren prüft die Aufsichtsbehörde, inwieweit Stiftungen im Vorwege bei der Vermögensanlage beraten werden können.

#### Behörde für Bildung und Sport:

##### Vandalismus und Diebstähle in Schulen Textzahlen 410 bis 416

Art und Umfang der Schäden/Personelle und technische Sicherungsmaßnahmen (Tzn. 410 und 415)

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die BBS prüft derzeit eine zentrale Lösung zur Erfassung von Schäden, um einen zeitnahen und umfassenden Überblick über die bei den Schulen eingetretenen Schäden sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wird die zuständige Behörde für jede auffällige Schule eine Risikoanalyse und ein entsprechendes Sicherheitskonzept erstellen.

Über die Entwicklung der Datenbank wird der Rechnungshof im zweiten Halbjahr 2008 unterrichtet. Die Erarbeitung der Sicherheitskonzepte setzt die Auswertung der Daten über einen mehrjährigen Zeitraum voraus. Hierüber wird der Rechnungshof im ersten Halbjahr 2010 unterrichtet.

#### Schulinterne Prävention (Tzn. 411 und 412)

Die BBS wird die Anregung des Rechnungshofs aufgreifen und prüfen, inwieweit eine Verknüpfung zwischen sicherheitstechnischen Konzepten (Schließenanlagen, Videoüberwachung usw.) und pädagogischen Gewaltpräventionsmaßnahmen im Rahmen eines Handlungskonzepts „Gewaltprävention gegen Sachen“ realisierbar ist. Sie wird darüber hinaus neue bzw. ergänzende Handlungsleitlinien erarbeiten, um die Voraussetzungen für ein verbessertes Anzeigeverhalten der Schulen zu schaffen. Über das Ergebnis wird die zuständige Behörde dem Rechnungshof im zweiten Halbjahr 2009 berichten.

#### Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen (Tzn. 413 und 414)

Die BBS bietet allen Schulen regelhaft Hilfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Hinweise und Handreichungen. Sie wird die Schulen kurzfristig nochmals darauf hinweisen, alle Schadensfälle, in denen die Täterin oder der Täter bekannt ist, aufzugeben.

Es trifft zu, dass der entsprechende Gebührentatbestand in der „Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung“ auch die Inanspruchnahme bei einer nicht schuldhaften Zerstörung einer überlassenen Sache zulässt. Diese Inanspruchnahme der Bürgerin/des Bürgers ist auch gerechtfertigt, wenn Sachen (Schulbücher, Musikinstrumente) in die Obhut des Schülers gegeben werden. Soweit im laufenden Schulbetrieb Sachbeschädigungen von Schülerinnen/Schülern an den Schulgebäuden und Inventar vorkommen, wird die BBS diese auch weiterhin nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehung geltend machen. Dies folgt aus der grundsätzlichen Gebührenfreiheit des Schulbesuchs nach § 29 des Hamburgischen Schulgesetzes; der Schulbesuch schließt altersgemäße oder nicht vorwerfbare Abnutzung oder Beschädigung der Schulgebäude und des Inventars ein.

#### Behörde für Bildung und Sport:

##### Bau von Schulsportthallen Textzahlen 417 bis 420

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Der Mittelbedarf für den Bau von Schulsportthallen wird künftig unter Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung veranschlagt.

Die BBS wird die Entwicklung von Kennzahlen für das Produkt „Schulbau“ prüfen und den Rechnungshof bis zum 30. Juni 2009 über das Ergebnis informieren.

#### Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz:

##### Unterhaltsvorschuss Textzahlen 421 bis 434

Die Ausführungen des Rechnungshofs, dass durch die Anrechenbarkeit von Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) auf SGB-Leistungen bei beiden betroffenen Leistungsstellen Verwaltungsaufwand entsteht (Tz. 423), sind zutreffend. Die Annahme des Rechnungshofs, durch die Einführung einer Nachrangigkeit von UVG- gegenüber SGB-Leistungen seien für Hamburg Haushaltsbelastungen in Höhe von mindestens 9,5 Mio. Euro jährlich vermeidbar (Tz. 424), wird allerdings – hinsichtlich der Höhe – aus folgenden Gründen nicht geteilt:



- Die Aufbringung der Mittel für die Leistungsgewährung beruht auf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern. Die vom Rechnungshof angeregte Einführung eines Nachrangs von UVG- gegenüber SGB-Leistungen würde eine neue Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Kompensation einer Kostenverschiebung erforderlich machen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Bund den Kostenanteil der Länder künftig übernimmt.
- Im Falle einer Nachrangigkeit von UVG- gegenüber SGB II- und SGB XII-Leistungen wäre die potenzielle Entlastung für die FHH geringer als vom Rechnungshof dargelegt, da der Wegfall der UVG-Leistung zu einer Erhöhung der Ausgaben nach dem SGB II und nach dem SGB XII führen würde. Bei den Ausgaben der Kosten nach dem SGB II ist Hamburg auf Grund von § 46 SGB II zu rund 70 % an den Kosten der Unterkunft beteiligt und trägt gemäß § 6 SGB II die Einmaligen Leistungen zu 100 %. Als Träger der Sozialhilfe gemäß §§ 97, 98 SGB XII trägt Hamburg die Kosten nach dem SGB XII ebenfalls zu 100%.
- Nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 3 UVG wird die Unterhaltsvorschussleistung für Kinder bis zum 12. Lebensjahr für maximal 72 Monate gewährt. Wenn Kinder in den ersten Lebensjahren SGB-Leistungen erhalten, weil ihr betreuender Elternteil kein eigenes Erwerbseinkommen erzielt, bleibt der Unterhaltsvorschussanspruch bis zum 12. Lebensjahr weiterhin bestehen. In den Fällen, bei denen eine Erwerbsaufnahme durch den betreuenden Elternteil vor Erreichen des 12. Lebensjahres des Kindes erfolgt und damit die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB entfallen, entsteht ein – quasi zeitlich nach hinten verschoben – Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der UVG-Anspruch sich mit dem 6. Lebensjahr des Kindes erhöht.

Die Darlegungen des Rechnungshofs, dass die – auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Unterhaltsschuldner häufig erfolglosen – Rückgriffsbemühungen in den UVG-Dienststellen hohe Kosten verursachen (Tzn. 425 und 426), sind zutreffend. In eine umfassende Betrachtung der Unterhaltsvorschuss-Thematik sind auch noch folgende Aspekte einzubeziehen: Der Grundgedanke des UVG zielt auf das Wohl der Kinder ab, die nur bei einem Elternteil groß werden und vom anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt bekommen. Konsequente Rückgriffsbemühungen der UVG-Dienststellen beinhalten eine wichtige Signalwirkung für die Zahlungsbereitschaft von Unterhaltspflichtigen.

Hinsichtlich der Anregung des Rechnungshofs zu einer Prüfung der Vor- und Nachteile eines Nachrangs von UVG- gegenüber SGB-Leistungen (Tz. 427) wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend derzeit im Rahmen des Projekts „Kompetenzzentrum Familie“ systematisch alle Familien fördernden Leistungen auf ihre Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit prüft. In diesen Rahmen werden auch Prüfungen und Ermittlungen der BSG zum UVG eingebettet sein. Die Meinungsbildung und das weitere Vorgehen der BSG werden auf der Grundlage der Daten und Ergebnisse dieses Projekts vorgenommen.

Einziehungsquote als Kennzahl (Tzn. 428 und 429)

Die Ausführungen des Rechnungshofs, die Rückgriffs-/Heranziehungsquote sei als Qualitäts- und Quantitätskennzahl nicht geeignet, werden geteilt. Die BSG wird diese Definition deshalb nur noch mit einer klarstellenden Erläuterung verwenden. Als Kennzahlen werden künftig vorzugsweise die Grunddaten der Bundesstatistik und des Haushaltsplans (beispielsweise Fallzahlen und Leistungsvolumina) zugrunde gelegt werden. Die BSG wird sich auf Bundesebene für eine

entsprechende Veränderung der Verwendung und Darstellung einsetzen.

Verwaltungshandeln (Tzn. 430 bis 433)

Die Feststellungen des Rechnungshofs, trotz umfangreicher Richtlinien des Bundes und ergänzender Verwaltungsvorschriften werde in den bezirklichen Unterhaltsvorschusskassen nicht einheitlich gearbeitet, wird zugestimmt. Die BSG wird den Hinweis des Rechnungshofs aufnehmen und bis zum dritten Quartal 2008 die „Vorläufige Regelung für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen oder -ausfallleistungen und die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen“ aktualisieren.

Außerdem wird sie eine Hamburg weite Initiative zur Installation von „UVG-Best-Practice“-Verfahren anstoßen und begleiten, um zu effektiveren und effizienteren Verwaltungsverfahren zu gelangen. Zudem wird die BSG die Praxis der Zinsberechnung untersuchen. Zurzeit wird mit der Kasse.Hamburg eine verfahrensgestützte Zinsberechnung geprüft. Nach Abschluss der Entwicklung dieses IT-Verfahrens soll es für die UVG-Sachbearbeitung implementiert werden.

#### **Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz:**

##### **Psychosoziale Betreuung nach dem SGB II Textzahlen 435 bis 445**

Umfang der Zuwendungen (Tzn. 436 bis 439)

Der Senat teilt die Sachverhaltsdarstellung des Rechnungshofs.

In dem von der zuständigen Behörde zusammen mit Vertretern von team.arbeit.hamburg (Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II-ARGE) entwickelten Entwurf eines neuen Konzepts zur Förderung privater Träger für psychosoziale Betreuungsmaßnahmen sind die vom Rechnungshof benannten Punkte (Konkretisierung der Vorgaben zu Zielgruppe und Leistungsinhalten) bereits von vornherein berücksichtigt worden.

Zuwendungsverfahren (Tzn. 440 bis 442)

Die zuständige Behörde stimmt der Sachverhaltsdarstellung des Rechnungshofs zu.

Sie hat im Zuwendungsbescheid 2008 an einen Träger die Verwendung der Mittel für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit konkretisiert (Tz. 440). Außerdem ist mit dem Träger eine angemessene Reduzierung der Miet- und Overheadkosten vereinbart worden (Tz. 442).

Neukonzeption (Tzn. 443 bis 445)

Die Ausführungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Die zuständige Behörde hat gemeinsam mit Vertretern von team.arbeit.hamburg (ARGE) den Entwurf einer Neukonzeption zur Förderung privater Träger für psychosoziale Betreuungsmaßnahmen erarbeitet, der insbesondere die Punkte

- Neu-Definition des Anwendungsbereichs der Psychosozialen Betreuung sowie der zu erbringenden Leistungen,
- Anpassung der Zielgruppe an die Anforderungen des SGB II,
- Einführung eines strukturierten Betreuungskonzepts mit einer Intensivierung der Betreuung (anstelle der bisherigen Beratung) zur Beseitigung der außerberuflichen Vermittlungshemmnisse,

- Einführung eines Gutscheinsystems zur Steuerung des Zugangs,
- Einführung eines differenzierten Berichtswesens zur Überprüfung der Qualität und des Erfolgs der Maßnahmen und
- Trägerswahl im wettbewerblichen Verfahren beinhaltet.

#### **Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz:**

##### **Investitionszuschüsse für das Berufsförderungswerk Hamburg Textzahlen 446 bis 453**

Die Ausführungen des Rechnungshofs

- zur Notwendigkeit der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO, für die eine schlüssige Darlegung des Maßnahmennutzens die Grundvoraussetzung bildet (Tzn. 447 bis 450),
- zur Erforderlichkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in Form von Kosten-Nutzen-Analysen (Tz. 451) und
- zur Notwendigkeit der Beachtung der zuwendungsrechtlichen Anforderungen nach § 44 LHO (Tz. 452) sind zutreffend.

Die Feststellungen des Rechnungshofs beziehen sich auf eine Baumaßnahme, die durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert wurde und über die die wesentlichen behördlichen Entscheidungen bereits Ende der Neunzigerjahre in der damaligen arbeitsmarktpolitischen Abteilung der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales getroffen worden sind.

Nach einer grundlegenden Überprüfung der Zuwendungsverfahren ist im November 2002 in der damaligen Behörde für Soziales und Familie eine interne Verfügung zur „Sicherstellung der fachlichen Prüfung bei der Bewilligung von Baumaßnahmen“ in Kraft getreten, in der u. a. Regelungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung enthalten sind.

Zudem sind mit dem Inkrafttreten der neuen „Dienstvorschrift zur Vergabe von Zuwendungen“ im Dezember 2003 klarere Verfahrens- und Kontrollregelungen normiert worden, um Mängel, wie sie vom Rechnungshof festgestellt worden sind, zu vermeiden.

Insoweit ist dafür Sorge getragen worden, dass auch bei Projektförderungen durch mehrere Zuwendungsgeber die entsprechenden Regelungen eingehalten werden.

#### **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt:**

##### **UmweltPartnerschaft Hamburg Textzahlen 454 bis 462**

Förderpraxis (Tzn. 455 bis 459)

Die Darstellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die BSU wird die Anregung des Rechnungshofs aufgreifen und bei großen, ertragsstarken Unternehmen die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit noch intensiver prüfen. Dazu gehören auch alternative Fördermöglichkeiten; so wird seit Januar 2008 mit der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt ein Klimaschutz-Kredit für Unternehmen angeboten. Die BSU geht bei ihren weiteren Überlegungen davon aus, dass die notwendigen Anreizeffekte und die Ressourcenschutzziele nur durch nicht rückzahlbare Zuschüsse erreicht werden können. Rückzahlbare oder teilrückzahlbare Zuschüsse sind deutlich unattraktiver für Unternehmen, sodass

sich die Investitionen in den Ressourcenschutz stark rückläufig entwickeln und die gesetzten Programmziele nicht erreicht würden.

Die BSU wird künftig noch intensiver abwägen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Zuwendung sachgerecht ist und diese Prüfung detaillierter dokumentieren. Bei Maßnahmen ertragsstarker „Nicht kleiner und mittlerer Unternehmen“ und bei kurzfristig rentierlichen Maßnahmen wird eine an Bedingungen geknüpfte Rückzahlungspflicht für Zuschüsse bis Ende 2008 eingeführt. Die Förderrichtlinien werden entsprechend ergänzt.

Erfolgskontrolle und -bilanz (Tzn. 460 bis 462)

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs zu und greift die Anregungen auf. Die BSU hat mit der Umsetzung bereits begonnen. Um die erzielten Ressourceneinsparungen zu ermitteln, werden nur die Fördermaßnahmen berücksichtigt, die ausschließlich der UmweltPartnerschaft zuzurechnen sind. Auch die getrennte Bilanzierung von finanziell geförderten und nicht geförderten Maßnahmen wird bereits umgesetzt.

Der Gesamtaufwand für das Förderprogramm wird derzeit über eine Kosten-Leistungs-Rechnung mit SAP ermittelt. Die ermittelten Daten werden genutzt, um die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu prüfen.

#### **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt:**

##### **Umgestaltung öffentlicher Flächen Textzahlen 463 bis 475**

Jungfernstieg (Tzn. 464 bis 468)

Die Sachdarstellungen des Rechnungshofs sind zutreffend.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für die Zuwendung an den Verein Lebendiger Jungfernstieg e.V. im Zusammenhang mit der wasserseitigen Umgestaltung am Jungfernstieg steht noch aus.

Der ursprünglich dem Rechnungshof zugesagte Termin für eine Prüfung bis März 2008 war nicht einzuhalten, sie wird bis Ende 2008 abgeschlossen werden. Dabei wird die BSU auch die beim Zuwendungsempfänger durch zu frühe Auszahlung der Zuwendung erzielten Zinserträge prüfen.

Das Ergebnis wird dem Rechnungshof anschließend mitgeteilt.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Neugestaltung des Jungfernstiegs gab es aus Zeitgründen keine andere Alternative, als die in Rede stehenden Leistungen (Tzn. 467 und 468) zunächst durchzuführen. Die Prüfung, ob die damit entstandenen Kosten dem Leitungsträger berechnet werden können, musste (zunächst) hinter anderen Sachzielen wie dem Baufortschritt zurückstehen.

Spielbudenplatz/Reeperbahn (Tzn. 469 bis 475)

Zu Tzn. 469 bis 471:

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Das Konzept zur Neu- bzw. Umgestaltung des Spielbudenplatzes und der Reeperbahn wurde der Bürgerschaft mit der Drucksache 18/2380 vom 31. Mai 2005 ausführlich erläutert. Dabei war davon ausgegangen worden, dass die Haushaltsunterlage zu den Beratungen vorliegt. Unter der Terminvorgabe „bis zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006“ und wegen des noch

nicht vorliegenden Nutzungskonzepts ergab sich die Situation, dass zwar die notwendigen Kostenermittlungen und -berechnungen (entsprechend DIN 276) sowie Pläne und sonstige Unterlagen vorlagen, aber eine zusammengefasste, formal geprüfte und genehmigte Haushaltsunterlage nach § 24 LHO fehlte.

Zu Tzn. 472 bis 475:

Die Sachdarstellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Neugestaltung des Spielbudenplatzes wurde unter engagierter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vom Senat auf der Grundlage eines offenen internationalen Wettbewerbs entschieden. Die Vorzüge des drittplatzierten Wettbewerbsergebnisses mit seinen verschiebbaren Bühnen und der damit einzigartigen Perspektive in der Raumwahrnehmung öffnete umfängliche Möglichkeiten in der Beispielbarkeit des Platzes. Da zudem nur für diese Variante ein Sponsoring in Höhe von 2,6 Mio. Euro zur Verfügung stand, reduzierten sich die von Hamburg aufzuwendenden Kosten beträchtlich. Die in der Öffentlichkeit intensiv diskutierten Wettbewerbsergebnisse und die Entscheidung des Senats für den inzwischen realisierten Vorschlag fanden mehrheitlich Akzeptanz. Die Bürgerschaft hat sich diesem Votum mit dem Beschluss über die Drucksache 18/2340 vom 31. Mai 2005 angeschlossen. Der neu zu gestaltende Platz sollte zur Fußball-Weltmeisterschaft in Hamburg im Sommer 2006 eröffnet werden.

Die Kostenvorgaben waren im Wettbewerbsverfahren schwierig einzuhalten, insbesondere weil die Rahmenbedingungen offen gestaltet waren. Aspekte wie mögliche Pachteinnahmen und unterschiedliche Folgekosten, aber auch ein differenziertes Nutzungskonzept für den Spielbudenplatz, wurden zu dem Zeitpunkt noch offen gehalten.

Der Senat sieht wie der Rechnungshof Handlungsbedarf, Kostenaspekte in Wettbewerbsverfahren verbindlich zu implementieren sowie unterschiedliche Varianten hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit zu vergleichen. Über die dazu zu erlassenden Regelungen wird die BSU dem Rechnungshof bis Anfang 2009 berichten. Eine Jury bleibt allerdings in ihrer Entscheidung frei. Sie kann mögliche Varianten schon früh verwerfen – insbesondere wegen erheblicher architektonischer Defizite oder wegen Sicherheitsmängeln.

Bei der vom Rechnungshof als deutlich günstiger dargestellten Variante handelt es sich um Teile eines vor Jahren im Rahmen eines städtebaulichen Leitbildes im Bezirk entwickelten Konzepts, das die Neugestaltung des Spielbudenplatzes noch nicht berücksichtigte. Die konkrete Planung konnte dieses Leitbild nicht umsetzen. Die BSU hat hierzu bereits im Prüfungsverfahren dargelegt, dass die Sicherheit der die Reeperbahn querenden Fußgänger besonders in den Abend- und Nachstunden (auch von und zu den auf dem Spielbudenplatz stattfindenden Veranstaltungen) und die Abwicklung des fließenden Verkehrs auf der Reeperbahn als Hauptverkehrsstraße besondere Vorkehrungen notwendig machte. Der von beiden Fahrbahnrändern gut erkennbare Zaun auf einer Mittelinsel mit hoch liegenden Seitenflanken hat sich funktional bewährt. Die vom Rechnungshof genannte Lösung erfüllt weder sicherheitstechnisch noch im gestalterischen Kontext die notwendigen Anforderungen, sie wurde deshalb schon in einer sehr frühen Phase verworfen. Der Senat teilt deshalb nicht die Einschätzung des Rechnungshofs, alle Varianten – auch die wegen erheblicher Defizite und anderer Mängel schon früh verworfenen – seien stringent weiter zu überprüfen gewesen.

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt:**

**Sandtorhafenklappbrücke**  
**Textzahlen 476 bis 480**

Zu Tzn. 476 und 477:

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Tzn. 478 bis 480:

Wie der Rechnungshof ausführt, wird der westliche Zugang zur HafenCity neu geplant. Diese Planung wird bis zum Sommer 2008 fertig gestellt. Bei der Beurteilung der möglichen Varianten werden die vom Rechnungshof angeführten Gesichtspunkte, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einbezogen, geprüft und entsprechend dokumentiert.

Die Bürgerschaft wird im Herbst 2008 über das Ergebnis unterrichtet.

**Finanzbehörde:**

**Neugestaltung des Haushaltswesens**  
**Textzahlen 481 bis 491**

Der Senat teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass mit der angestrebten Reform ein tiefgreifender Wandel der politischen, rechtlichen und technischen Prozesse im gesamten Haushaltsverfahren verbunden ist. Der künftige Haushalt soll stringent an doppischen Prinzipien ausgerichtet sein. Haushaltsplanung und Haushaltssteuerung basieren auf doppischer Grundlage und schließen mit einem Jahresabschluss ab, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz). Diese doppische Grundorientierung des neuen Haushaltswesens stellt nur einen ersten Schritt dar. Im Rahmen des Vorhabens soll vorbehaltlich einer noch ausstehenden endgültigen Bewertung das Haushaltswesen mit Daten zu Zielen, Ergebnissen und Wirkungen verknüpft werden. Der Produkthaushalt soll mit Daten zur Ziel- und Wirkungssteuerung zur Grundlage für Haushaltsentscheidungen werden. Die Bürgerschaft wurde über die strategische Ausrichtung der Reformvorhaben mit den Bürgerschaftsdrucksachen 17/3161 und 18/1695 informiert.

Im Einzelnen:

1. Gestaltung des parlamentarischen Budgetrechts im Reformprozess

Um die Vorteile des neuen Systems zu vermitteln, ist es notwendig, die Bürgerschaft rechtzeitig in die Diskussionsprozesse einzubeziehen, um Konzepte und Auswirkungen der Reformschritte zu erläutern und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen. Eine Einbindung des Parlaments ist nach Fertigstellung der konzeptionellen Grundlagen voraussichtlich ab Frühjahr 2008 vorgesehen.

2. Veränderte Haushaltsplanung und -steuerung

Die Projekte Neues Haushaltswesen Hamburg und Neues Ressourcenverfahren werden den anstehenden Organisationsentwicklungsprozess in der Hamburger Verwaltung aktiv begleiten und steuern. Es ist vorgesehen, die anstehenden Veränderungsprozesse durch ein breites Spektrum von Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen zu unterstützen, die im Rahmen der Projekte konzipiert werden. Dabei wird darauf Wert gelegt, die vielfältigen inhaltlich-fachlichen Qualifizierungsanforderungen (z. B. im Bereich Betriebswirtschaft/Controlling) mit dem technischen Schulungsbedarf zu verknüpfen.

## 3. Neue haushaltsrechtliche Vorgaben

Im Haushaltsrecht sind Änderungen für die Übergangszeit und für die Zeit nach der vollständigen Umstellung auf das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen erforderlich. Dabei ist seit Inkrafttreten des § 15a LHO die Haushaltsaufstellung der Auswahlbereiche abgesichert. Es ist vorgesehen, bis zum ersten Halbjahr 2009 Bewirtschaftungs-, Buchungs- und Kontierungsvorschriften für alle Anwendungsbereiche des § 15a LHO zu entwickeln. Mit der Erarbeitung eines Entwurfs einer doppelten LHO ist begonnen worden.

**Finanzbehörde:****Unterrichtung der Bürgerschaft über öffentliche Unternehmen  
Textzahlen 492 bis 498**

Zur Beteiligungsberichterstattung war der Rechnungshof bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung „Einhaltung der Informationszusagen gegenüber der Bürgerschaft für den Bereich der öffentlichen Unternehmen“ über die in Vorbereitung befindliche Fortschreibung 2008 des Beteiligungsberichts und die schrittweise Aufnahme weiterer Unternehmensdaten und -informationen unterrichtet worden. Es gibt insoweit ein gemeinsames Grundverständnis über die künftigen Inhalte und die Ausgestaltung der Berichterstattung.

Für die künftige Zusagepraxis, die die eher anlassbezogene Einzelberichterstattung durch eine systematisierte und konzentrierte Darstellung ersetzt und insbesondere auch die bisherigen Informationszusagen deutlich straffen soll, wird die Anregung des Rechnungshofs nach einer entsprechenden Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft aufgegriffen.

**Finanzbehörde:****D&O-Versicherungen bei öffentlichen Unternehmen  
Textzahlen 499 bis 506**

Zu Tzn. 499 bis 502:

Der Senat schließt sich den Bemerkungen des Rechnungshofs an.

Zu Tz. 503:

Die Anregung des Rechnungshofs, die Behörden und Unternehmen bei Bedarf zu unterstützen, greift der Senat insoweit auf, als die Finanzbehörde insbesondere den Beteiligungsverwaltungen, die die hamburgischen Vertreter in den Aufsichtsräten vorbereiten, bei Fragen zu „directors' and officers' liability insurance“ (D&O)-Versicherungen eine intensivere Beratung anbieten wird.

Zu Tzn. 504 und 506:

Der Senat hält die Argumentation des Rechnungshofs, D&O-Versicherungen für die öffentlichen Unternehmen Hamburgs seien verzichtbar, für grundsätzlich nachvollziehbar. Er wird sich nach Abschluss der noch ausstehenden Regelungen des Bundes für seine Unternehmen über den weiteren Umgang mit D&O-Versicherungen bei den hamburgischen öffentlichen Unternehmen beraten.

Dem Vorschlag, die Finanzbehörde solle künftig durch eine besonders sachkundige Stelle eine Begutachtung der Haftungs- und Risikolagen der Unternehmen sowie eingehende Prüfungen von Versicherungsverträgen vornehmen, folgt der Senat indes nicht. Der Abschluss von Verträgen ist operative Aufgabe der Geschäftsführung eines Unternehmens, die im Rahmen

ihrer kaufmännischen Verantwortung mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen hat. Maßnahmen der Geschäftsleitung bzw. des Vorstandes sind durch den Aufsichtsrat zu überwachen, welcher auch die Aufgabe hat, die Geschäftsleitung zu beraten. Der Senat hat insoweit keine Beratungspflicht und wird über die (zu Tz. 503) dargelegte Unterstützung der Beteiligungsverwaltungen hinaus keine weitere Beratungsfunktion für die öffentlichen Unternehmen wahrnehmen.

Zu Tz. 505:

Der Senat wird noch einmal auf die Einhaltung seiner Vorgaben zum Abschluss von D&O-Versicherungen hinwirken.

**Finanzbehörde:****E-Government-Vorhaben  
Textzahlen 507 bis 513**

Nutzen von E-Government (Tzn. 507 und 508)

Der Senat stimmt den Darstellungen des Rechnungshofs im Grundsatz zu.

Mit der dem Senat und der Bürgerschaft im September 2007 vorgelegten Drucksache „E-Government-Strategiebericht 2007/2008“ sind zentrale Elemente der Manchester Declaration zur Grundlage des weiteren Handelns gemacht worden. Insbesondere die Zielgruppenorientierung, die Nutzenbetrachtung sowie der rechtlich sichere und für alle Nutzer flexible und barrierefreie Zugang zu Leistungen und Informationen der Verwaltung sind Elemente dieser strategischen Ausrichtung. Die Wahlfreiheit der Nutzer in Bezug auf den Zugang zur Verwaltung muss dabei – auch unter den Rahmenbedingungen der technisierten Infrastruktur – gleichberechtigt gewährleistet bleiben.

E-Government-Strategie (Tzn. 509 bis 511)

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs im Grundsatz zu.

Die im Jahr 2007 erstmalig erfolgte Trennung von strategischer E-Government-Berichterstattung und Berichterstattung über den IT-Plan hatte zum Zweck, die übergreifenden Aspekte des E-Governments stärker in das Bewusstsein der verwaltungsinternen und -externen Zielgruppen zu bringen.

Im Vordergrund stand dabei die Verknüpfung der Strategie mit den politischen Schwerpunktsetzungen des Senats und den Zielen der Verwaltungsreform, die überwiegend nicht von IT-Aspekten, wohl aber im Sinn des E-Governments von grundlegenden integrierten Organisationsprinzipien getrieben sind.

Deswegen war die getrennte Berichterstattung sinnvoll und zweckmäßig. Auch weiterhin versteht der Senat das Feld des E-Governments als übergreifende Klammer zur weiteren Integration organisatorischer Entwicklung mit der IT-Infrastruktur, um durch das koordinierte Zusammenwirken innovative öffentliche Dienstleistungen zu entwickeln und zu implementieren. Deswegen wird die zukunftsgerichtete Anregung des Rechnungshofs aufgenommen, zur Förderung von E-Government die Behörden und Ämter durch geeignete Maßnahmen zu veranlassen, ihre IT-Strategiepläne zu integrierten IT-/E-Government-Strategieplänen weiter zu entwickeln.

Die Koordination der dafür zentral wahrzunehmenden Funktionen und Aufgaben des E-Governments, der IT- und Organisationsaufgaben ist eine wesentliche Voraussetzung. Es kommt darauf an, eine wirkungsvolle Verzahnung der Entwicklung von Geschäftsprozessen mit der Aufbauorganisation und der Wirtschaftlichkeit der integrierten Leistungserstel-

lung zu erzeugen. Deswegen ist auch der inhaltliche Austausch dieser zentralen Funktion mit der Planung und künftigen Ressourcenbewirtschaftung von IT-Architektur und IT-Infrastruktur erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird geprüft, welche inhaltlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer integrierten Verwaltungsmodernisierungsstrategie notwendig sind. In diesem Zusammenhang wird die Finanzbehörde prüfen, ob sie zu einem integrierten IT- und E-Government-Plan übergehen wird.

#### Planung und Controlling (Tz. 512)

Der Senat stimmt den Feststellungen des Rechnungshofs zu.

Die Finanzbehörde wird prüfen, ob künftig ein anforderungsgerechtes und einheitliches IT-Verfahren für Planung und Controlling aller IT-Vorhaben einschließlich aller E-Government-Vorhaben eingesetzt werden kann.

#### Finanzbehörde:

##### Behörden-Transport-Service Textzahlen 514 bis 522

#### Stellenbestand und Personalausgaben (Tzn. 515 bis 517)

Stellenbestand und Personalbudget werden nach Abschluss des laufenden Organisationsprozesses an den dann ermittelten Bedarf angepasst.

#### Postaustausch (Tzn. 518 bis 520)

Die Finanzbehörde wird

- die Entgelterhebung für externe Nutzer – insbesondere unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit – überprüfen und
- klären, wann unter den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen eine vertiefte Prüfung der Vergabe des Aktenaustauschs sinnvoll ist.

#### Fahrzeuge (Tzn. 521 und 522)

Der Bedarf an Selbstfahrer-Fahrzeugen wurde 2007 kritisch hinterfragt. 2008 wird die Zahl der Fahrzeuge auf nur noch vier Pkw reduziert. Diese sind allerdings unverzichtbar, um auch bei kurzfristigen Fahrzeugausfällen die Aufgaben in den Behörden sicherstellen zu können.

Im Übrigen wird im Zusammenhang mit dem Projekt „Flottenmanagement“ die informationelle Basis für eine qualifizierte, auch nichtmonetäre Nutzenparameter umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erarbeitet werden.

#### Finanzbehörde – Steuerverwaltung –:

##### Neuorganisation der Veranlagungsstellen Textzahlen 523 bis 543

#### Stadien der Organisationsreform (Tzn. 523 und 524)

Der Senat sieht – wie der Rechnungshof – die dringende Notwendigkeit einer vereinheitlichenden Neuorganisation der Veranlagungsstellen in den Finanzämtern.

Das neue Organisationsmodell muss sich aber auch flexibel und erweiterbar gegenüber künftig notwendigen Veränderungsprozessen erweisen. Nach der gerade erst vollzogenen Umstellung des Hamburg spezifischen IT-Verfahrens auf ein in elf Ländern einheitliches Verfahren ist die Organisationsreform eine weitere große Herausforderung für die Beschäftigten der Steuerverwaltung.

Im Hinblick auf Veränderungen in der Informationstechnik, denen sich alle Länder verpflichtet haben, ist die organisatorische Neuausrichtung jedoch zeitnah anzustreben. Der Senat begrüßt daher, dass der Rechnungshof die Projektarbeit begleitet und das neu entwickelte Organisationsmodell zeitnah geprüft hat. Die Verwaltung erhält hierdurch die Möglichkeit zu prüfen, inwieweit die Empfehlungen des Rechnungshofs bei der Feinplanung und Umsetzung des Modells unter Beachtung der Beschlusslage der Deputation der Finanzbehörde Berücksichtigung finden können.

#### Vorgaben und Methoden (Tzn. 525 bis 529)

Die Steuerverwaltung hat den Projektauftrag den Anforderungen und Rahmenbedingungen entsprechend zielgerichtet formuliert, darüber hinaus hat ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Projektteam und den für den Auftrag Verantwortlichen über die Zielsetzungen des Projekts stattgefunden. Die vom Rechnungshof geforderte Auseinandersetzung mit der Einrichtung von Einheitssachgebieten wurde nicht zum konkreten Prüfgegenstand des Auftrags gemacht, weil die Verwaltung bereits aus früheren Überlegungen den Eindruck gewonnen hat, dass die Integration von Veranlagungstätigkeit und Außenprüfung nur in engen Grenzen (Homogenität der Fälle und des Prüferteams) sinnvoll ist. Diese Frage ist daher nicht mit dem Auftrag verknüpft worden.

Das Streben nach Qualität und die Beseitigung von Qualitätsdefiziten, wie sie der Rechnungshof wiederholt gefordert hat, sollten aus Sicht des Senats jedem Verwaltungshandeln immanent sein. Die Steuerverwaltung hält die Einrichtung von gesonderten Qualitätssicherungsstellen dennoch nicht für zielführend. Neben der Verpflichtung, die Arbeiterledigung eines Finanzamts an qualitativen Maßstäben auszurichten, sieht der Senat auch die Verantwortung der Verwaltung, die Belastung der Beschäftigten durch organisatorische Maßnahmen zur Optimierung der Arbeitsabläufe zu reduzieren. Die Steuerverwaltung hat daher die Themen Einheitssachgebiete und Qualitätssicherungsstellen bewusst nicht zum Gegenstand des Projekts gemacht.

#### Elemente der Organisationsreform (Tzn. 530 bis 539)

Die geplanten offeneren Zuständigkeitsstrukturen spiegeln in besonderer Weise eine moderne kunden- und mitarbeiterorientierte Verwaltungskultur wider. Der Senat stimmt dem Rechnungshof insoweit zu, als dass dies einer besonders verantwortungsbewussten Begleitung durch die Führungskräfte bedarf. Die Voraussetzung, dass die Verwaltung die Selbststeuerungsmechanismen durch Zielvereinbarungen und ein implementiertes Controlling begleitet, sind gegeben. Die Finanzbehörde ist sich ihrer Gesamtverantwortung bewusst und wird erforderlichenfalls steuernd eingreifen.

##### Wirtschaftlichkeit und Erprobung der Organisationsreform (Tzn. 540 bis 543)

Der Senat stimmt der Auffassung des Rechnungshofs zu, wonach bei umfassenden Organisationsveränderungen eine den Anforderungen der LHO genügende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erforderlich ist. Zur Erreichung des Projektziels wurden mehrere Modellvarianten untersucht, signifikante Kostenunterschiede waren jedoch nicht zu erwarten, weil die Gestaltung der neuen Organisationseinheiten schon unter der implizierten Prämisse der Kostenneutralität erfolgt ist. Kostenverursachende Veränderungen sind bei den alternativen Modellen nahezu deckungsgleich. Nach Einschätzung der Verwaltung war insoweit eine differenzierte Kostenvergleichsrechnung entbehrlich. Insbesondere die Personalkosten, die den weit überwiegenden Anteil an den Gesamtkosten der Steuer-

verwaltung ausmachen, sind durch das Personalkostenbudget begrenzt und der wirtschaftliche Personaleinsatz wird durch die auf bundeseinheitlichen Grundsätzen beruhende Personalbedarfsberechnung gesteuert. Der Senat hält den Verzicht daher für vertretbar. Dies hätte jedoch im Rahmen der Modellentwicklung umfassender dargestellt werden sollen.

#### **Finanzbehörde – Steuerverwaltung –:**

##### **Besteuerung ausländischer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Textzahlen 544 bis 551**

Der Senat teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass die hohe Fehlerquote bei der Berücksichtigung von ausländischen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht hinnehmbar ist. Er hält es für erforderlich, die Qualität der Bearbeitung dieser Fälle zu verbessern und erachtet die Forderungen des Rechnungshofs grundsätzlich für geeignet, diese Qualitätssteigerung zu erreichen.

Die Forderung, die gemäß § 50d Absatz 8 Einkommensteuergesetz erforderlichen Nachweise in den Katalog der zwingend vorzulegenden Belege und Unterlagen (Anlage 1 zur Dienstanweisung für die Arbeitsweise in den Veranlagungsstellen zum 1. Januar 1997) aufzunehmen, wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Die Steuerverwaltung wird an der Verbesserung der Bearbeitungsqualität dieser Fälle arbeiten. Dabei ist jedoch die Aufgabenerledigung insgesamt sicherzustellen und hierfür sind im Rahmen des rechtlich Möglichen praxisgerechte Lösungen zu

finden. Die Steuerverwaltung hat sich mit der Argumentation des Rechnungshofs intensiv auseinandergesetzt und wird die Forderungen des Rechnungshofs bei den in Kürze anstehenden organisatorischen Veränderungen in den Veranlagungsstellen der Finanzämter in die konkreten Umsetzungsüberlegungen einbeziehen.

#### **Finanzbehörde – Steuerverwaltung –:**

##### **Körperschaftsteuerliche Behandlung von Gewinnausschüttungen Textzahlen 552 bis 560**

Der Senat teilt die Kritik des Rechnungshofs an den festgestellten Mängeln bei der steuerlichen Behandlung von Gewinnausschüttungen innerhalb von Konzernen. Er unterstützt die Forderung des Rechnungshofs, fehlerhafte Steuerfestsetzungen zu korrigieren, soweit dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.

Die Steuerverwaltung hat diese Forderung bereits aufgegriffen. Die Finanzämter überprüfen zurzeit alle noch offenen Fälle, auf die der vom Rechnungshof geprüfte Sachverhalt zutrifft. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen wird überprüft und festgestellte Fehler werden korrigiert. Der Senat nimmt zudem zur Kenntnis, dass die benannten Steuerausfälle teilweise nicht endgültig sind, sondern durch gegenläufige Steuerauswirkungen langfristig kompensiert werden.